

Gesetz
vom 3. Oktober 2008
über den Zugang zu Informationen
über die Umwelt und deren Schutz,
die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz
und die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ustawa
z dnia 3 października 2008 r.
o udostępnianiu informacji
o środowisku i jego ochronie,
udziale społeczeństwa w ochronie środowiska
oraz o ocenach oddziaływania na środowisko

Opracowanie / Bearbeitung
Kamila Kwaśnicka, Jan Hoffmann

Opiniodawca
prof. dr hab. Krzysztof Ruchniewicz

Redaktor merytoryczny
prof. dr hab. inż. Zofia Spiak

Opracowanie redakcyjne i korekta
Elżbieta Winiarska-Grabosz

Łamanie
Halina Sebzda

Projekt okładki
Paweł Wójcik

© Copyright by Uniwersytet Przyrodniczy we Wrocławiu, Wrocław 2013

ISBN 978-83-7717-116-5

WYDAWNICTWO UNIWERSYTETU PRZYRODNICZEGO WE WROCŁAWIU
Redaktor Naczelny – prof. dr hab. inż. Andrzej Kotecki
ul. Sopotka 23, 50-344 Wrocław, tel. 71 328 12 77
e-mail: wyd@up.wroc.pl

Nakład 100 + 16 egz. Ark. wyd. 5,12. Ark. druk. 4,25
Druk i oprawa: EXPOL, P. Rybiński, J. Dąbek, Spółka Jawna
ul. Brzeska 4, 87-800 Włocławek

Einführung

Die Institution der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat in Polen eine über 30-jährige Tradition. Reguliert wurden einzelne Aspekte bereits durch Vorschriften des Gesetzes vom 31. Januar 1980 über den Schutz und die Gestaltung der Umwelt¹ sowie im Gesetz vom 7. Juli 1994 über die Raumordnung². Wenige Jahre später spiegelte sich der Einfluss des europäischen und internationalen Rechtssystems hinsichtlich UVP in neuen polnischen Vorschriften wider³, nämlich dem Gesetz vom 9. November 2000 über den Zugang zu Umweltinformationen, ihren Schutz und über Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ sowie dem Gesetz vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht (USG)⁵.

Im Jahr 2005 wurden in der polnischen Rechtsordnung viele Änderungen im Bereich UVP beschlossen, die insbesondere mit konkreten und individuellen vorhabenbezogenen⁶ Verfahren sowie strategischen und grenzüberschreitenden Prüfungen verbunden waren. Weitere Änderungen, die eher technischen Charakter hatten, traten in den Folgejahren in Kraft⁷. Besonders diejenigen Änderungen, die mit vorhabenbezogenen Verfahren verbunden waren, wurden durch die Europäische Kommission negativ beurteilt, was weitere Änderungen veranlasste, die mit dem Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. Oktober 2008⁸ (UVPG) eingeführt wurden. Dadurch wurde eine Materie, die bis dato im USG geregelt war, diesem als „Substrat“ entzogen und in ein Sondergesetz überführt, was

¹ Dz. U. v. 1980 Nr. 3, Pos. 6 mit späteren Änderungen.

² Einheitlicher Gesetzestext: Dz. U. v. 1999 Nr. 15, Pos. 139 mit späteren Änderungen.

³ Siehe *M. Górski*, Aktualne regulacje prawne w zakresie ochrony środowiska, Poznań 2009, S. 45. Vgl. u.a.: Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 v. 5.07.1985, S. 40); Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 v. 21.07.2001, S. 30); Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 v. 25.06.2003, S. 17); Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen etc.

⁴ Dz. U. v. 2000 Nr. 109, Pos. 1157 mit späteren Änderungen.

⁵ Primäre Version: Dz. U. v. 2001 Nr. 62, Pos. 627 mit späteren Änderungen; einheitlicher Gesetzestext: Dz. U. v. 2008 Nr. 25, Pos. 150 mit späteren Änderungen.

⁶ Siehe *M. Górski*, op. cit., S. 46 u. S. 50 ff. und Art. 3 Nr. 13 des Gesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. Oktober 2008.

⁷ Dz. U. v. 2006, Nr. 50, Pos. 360; Dz. U. v. 2007, Nr. 88, Pos. 587.

⁸ Dz. U. v. 2008, Nr. 199, Pos. 1227 mit späteren Änderungen.

unter anderem durch die herrschende Lehrmeinung in Polen stark kritisiert worden ist⁹. Das UVP-Gesetz von 2008 ist ein Beispiel für eine Tendenz zur „Dekodifikation“ des polnischen Umweltrechts¹⁰ entgegen einem europaweiten Trend zur Konzentration nationalen Umweltrechts in einem zentralen Regelwerk, etwa in nationalen Umweltgesetzbüchern¹¹.

Im Jahr 2007 haben polnische und deutsche Rechtswissenschaftler/innen im Rahmen eines von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderten Forschungsprojekts mit dem Titel „Polnisches Umweltrecht für die deutsche Wirtschaftspraxis“ den Versuch unternommen, die wichtigsten polnischen Gesetze aus dem Bereich des wirtschaftsrelevanten Umweltrechts in deutscher Sprache zusammenzustellen. Ergebnis dieses Unterfangens ist eine mehr als 1.000 Seiten zählende Publikation¹².

Seither sind fünf Jahre verstrichen. Das polnische Umweltrecht hat sich geändert. Das gilt insbesondere für das zentrale polnische Gesetz vom 27. April 2001 (USG)¹³ und das Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine Translation des letztgenannten Gesetzes dem deutschen Sprachraum zur Verfügung zu stellen, war Ziel eines Projektes, das in den Jahren 2011-2012 am Zentrum für Rechts- und Verwaltungswissenschaften an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus sowie an der Naturwissenschaftlichen Universität in Wrocław verfolgt wurde. Das Ergebnis ist eine nahezu wortgetreue Übersetzung des polnischen Gesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Rechtsstand 1. Januar 2013. Hiermit wird der jüngst ausgesprochenen Empfehlung des Wissenschaftsrats zur „Stärkung der Fremdsprachkompetenz in der deutschen Rechtswissenschaft durch [...] eine gezielte Übersetzungspolitik“ gefolgt¹⁴.

Das nationale Umweltrecht in den EU-Mitgliedstaaten wird gerade in den Teilbereichen Umweltinformation, Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung sowie

⁹ Siehe *M. Górski*, op. cit., S. 46.

¹⁰ Siehe *K. Kwaśnicka/J. Hoffmann*, „Dekodifikation“ des polnischen Umweltrechts?, *WiRO* 2/2011, S. 43–45; *K. Gruszecki*, Ustawa o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko. Komentarz, Wrocław 2009, passim; *B. Rakoczy*, Ustawa o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko. Komentarz, Warszawa 2010, S. 11 ff.; *K. Nowacki*, Wpływ prawa europejskiego na polski system prawa ochrony środowiska – harmonizacja czy dezintegracja systemu, *Przegląd Legislacyjny* 3/2010, S. 11 ff.

¹¹ Hierzu umfassend *E. Rehbinder*, Kodifikation des Umweltrechts in Europa – Rechtsvergleichende Betrachtungen, in: *K.-P. Dolde/K. Hansmann/S. Paetow/E. Schmidt-Aßmann* (Hrsg.), *Verfassung – Umwelt – Wirtschaft*, Festschrift für Dieter Sellner zum 75. Geburtstag, München 2010, S. 90 ff.

¹² *L. Knopp/F.-J. Peine/J. Boć/K. Nowacki* (Hrsg.), *Polnisches Umweltrecht – Ausgewählte Texte mit Erläuterungen für die deutsche Wirtschaftspraxis*, Berlin 2007.

¹³ Mit Rechtsstand 12. März 2010 findet sich eine Übersetzung von *J. Jarosz*, in: *B. Rakoczy* (Red.), *Umweltschutzgesetz/Prawo ochrony środowiska*, Warszawa 2010.

¹⁴ WISSENSCHAFTSRAT: *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*, Köln: 09.11.2012 (Drs. 2558–12), S. 71.

Öffentlichkeitsbeteiligung wesentlich durch europäische Vorgaben geprägt¹⁵, die sich bis auf den Umweltbegriff selbst niederschlagen¹⁶. Die Transformation der jeweiligen EU-Richtlinien in das polnische Umweltrecht ist für den deutschen Leser gleichwohl von Interesse, vor allem mit Blick auf mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen polnischer Vorhaben und eine grenzüberschreitende deutsch-polnische Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz.

Für wertvolle Unterstützung bei der Realisierung des Projektes danken wir Frau Dr. Monika Zgolak-Nafalska, LL.M. sowie Frau Mag. Diana Stypuła, LL.M. und Herrn Ass. iur. Ingmar Piroch von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus. Dank für die Förderung des Projektes gilt weiterhin dem Institut für Ökonomie und Sozialwissenschaften der Naturwissenschaftlich-Technologischen Fakultät der Naturwissenschaftlichen Universität Wrocław und seiner Leiterin, Frau Prof. Dr. habil. Barbara Kutkowska, sowie dem Geschäftsführenden Direktor sowohl des Zentrums für Rechts- und Verwaltungswissenschaften an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus als auch des German-Polish Centre for Public Law and Environmental Network, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp.

Kamila Kwaśnicka und Jan Hoffmann

¹⁵ Vgl. grundsätzlich etwa *L. Knopp/J. Hoffmann*, Proredientes Europäisierungsphänomen im Umweltrecht – Eine aktuelle Betrachtung, Baden-Baden 2010.

¹⁶ Siehe *K. Kwaśnicka/J. Hoffmann*, Rechtsbegriff „Umwelt“ – Deutschland und Polen im Vergleich, *WiRO* 9/2012, S. 272 ff.

Wprowadzenie

Instytucja ocen oddziaływania na środowisko ma w Polsce ponad 30-letnią tradycję. Regulacje w tym zakresie zawarte były w ustawie z dnia 31 stycznia 1980 r. o ochronie i kształtowaniu środowiska¹⁷ oraz w ustawie z dnia 7 lipca 1994 r. o zagospodarowaniu przestrzennym¹⁸. Po kilku latach konstrukcje prawne w zakresie ocen oddziaływania na środowisko uległy zmianom pod wpływem prawa unijnego oraz międzynarodowego¹⁹, co znalazło odzwierciedlenie w nowych regulacjach zawartych w ustawie z dnia 9 listopada 2000 r. o dostępie do informacji o środowisku i jego ochronie oraz o ocenach oddziaływania na środowisko²⁰, jak również w ustawie z dnia 27 kwietnia 2001 r. – Prawo ochrony środowiska²¹.

W roku 2005 zostały wprowadzone liczne zmiany do polskiego porządku prawnego w zakresie ocen oddziaływania na środowisko, które dotyczyły zwłaszcza tak zwanych procedur indywidualnych²², jak również ocen strategicznych i transgranicznych. Ponowne zmiany, bardziej o charakterze technicznym, weszły w życie w kolejnych latach²³. W szczególności zmiany dotyczące procedury indywidualnej zostały negatywnie ocenione przez Komisję Europejską, co przyczyniło się do kolejnej przebudowy regulacji prawnych w zakresie ocen oddziaływania na środowisko, która nastąpiła wraz z ustawą z dnia 3 października 2008 r. o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko²⁴. W wyniku tego materia dotychczas uregulowana w ustawie – Prawo ochrony środowiska została pobrana z niej jako „substrat” i przeniesiona

¹⁷ Dz. U. z 1980 r. Nr 3, poz. 6 z późn. zm.

¹⁸ Tekst jedn.: Dz. U. z 1999 r. Nr 15, poz. 139 z późn. zm.

¹⁹ Zob. *M. Górski*, Aktualne regulacje prawne w zakresie ochrony środowiska, Poznań 2009, s. 45. Por. m.in.: dyrektywa Rady z dnia 27 czerwca 1985 r. w sprawie oceny skutków wywieranych przez nie-które przedsięwzięcia publiczne i prywatne na środowisko naturalne 85/337/EWG (Dz. Urz. WE L 175 z 5.07.1985, s. 40); dyrektywa 2001/42/WE Parlamentu Europejskiego i Rady z dnia 27 czerwca 2001 r. w sprawie oceny wpływu niektórych planów i programów na środowisko (Dz. Urz. UE L 197 z 21.07.2001, s. 30); dyrektywa 2003/35/WE Parlamentu Europejskiego i Rady z dnia 26 maja 2003 r. przewidująca udział społeczeństwa w odniesieniu do sporządzania niektórych planów i programów w zakresie środowiska oraz zmieniająca w odniesieniu do udziału społeczeństwa i dostępu do wymiaru sprawiedliwości dyrektywy Rady 85/337/EWG i 96/61/WE (Dz.U. UE L 156 z 25.06.2003, s. 17); konwencja o ocenach oddziaływania na środowisko w kontekście transgranicznym z dnia 25 lutego 1991 r. etc.

²⁰ Dz. U. z 2000 r. Nr 109, poz. 1157 z późn. zm.

²¹ Tekst pierwotny: Dz. U. z 2001 r. Nr 62, poz. 627 z późn. zm.; tekst jedn.: Dz. U. z 2008 r. Nr 25, poz. 150 z późn. zm.

²² Zob. *M. Górski*, op. cit., s. 46, s. 50 i n. oraz art. 3 nr 13 ustawy z dnia 3 października 2008 r. o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko.

²³ Dz. U. z 2006 r. Nr 50, poz. 360; Dz. U. z 2007 r. Nr 88, poz. 587.

²⁴ Dz. U. z 2008 r. Nr 199, poz. 1227 z późn. zm.

do ustawy odrębnej, co spotkało się między innymi z ostrą krytyką polskiej doktryny prawa²⁵. Ustawa z roku 2008 o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko stanowi przykład tendencji polskiego prawa ochrony środowiska do „dekodfikacji”²⁶, w odróżnieniu od europejskiego trendu do koncentracji narodowego prawa środowiska w jednym, podstawowym zbiorze reguł, przykładowo w kodeksie ochrony środowiska²⁷.

W roku 2007 została podjęta przez polskich i niemieckich naukowców próba przekładu na język niemiecki relewantnych gospodarczo, najważniejszych polskich ustaw z zakresu prawa środowiska w projekcie: „Polnisches Umweltrecht für die deutsche Wirtschaftspraxis” („Polskie prawo środowiska dla niemieckiej praktyki gospodarczej”), wspieranego przez Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Niemiecka Fundacja Federalna – Środowisko). Wynikiem tego przedsięwzięcia jest licząca ponad tysiąc stron publikacja²⁸.

Od tego czasu minęło pięć lat. Polskie prawo ochrony środowiska uległo zmianom, co dotyczy w szczególności podstawowej ustawy z dnia 27 kwietnia 2001 – Prawo ochrony środowiska²⁹, jak również ustawy z dnia 3 października 2008 r. o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko.

Dokonanie przekładu na język niemiecki wskazanej wyżej ustawy z roku 2008 było celem projektu realizowanego w latach 2011–2012 na Brandenburskim Uniwersytecie Technicznym w Cottbus (Brandenburgische Technische Universität Cottbus) oraz Uniwersytecie Przyrodniczym we Wrocławiu, czego wynikiem jest możliwie najwierniejsze tłumaczenie tekstu polskiej ustawy o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko z uwzględnieniem stanu prawnego na dzień 1 stycznia 2013 r. Tym samym podążamy za niedawno wyrażoną rekomendacją Rady Naukowej dotyczącą: „Stärkung der Fremdsprachkompetenz in der deutschen Rechtswissenschaft durch [...] eine gezielte Übersetzungspolitik” („Wzmocnienie znajomości języków obcych w niemieckiej nauce prawa przez [...] konkretną politykę w zakresie tłumaczeń”)³⁰.

²⁵ Zob. *M. Górski*, op. cit., s. 46.

²⁶ Zob. *K. Kwaśnicka/J. Hoffmann*, „Dekodfikation” des polnischen Umweltrechts?, *WiRO* 2011, z. 2, s. 43–45; *K. Gruszecki*, Ustawa o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko. Komentarz, Wrocław 2009, passim; *B. Rakoczy*, Ustawa o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko. Komentarz, Warszawa 2010, s. 11 i n.; *K. Nowacki*, Wpływ prawa europejskiego na polski system prawa ochrony środowiska – harmonizacja czy dezintegracja systemu, *Przegląd Legislacyjny* 2010, nr 3, s. 11 i n.

²⁷ Na ten temat wyczerpująco zob. *E. Rehbinder*, Kodifikation des Umweltrechts in Europa – Rechtsvergleichende Betrachtungen (w:) *K.-P. Dolde/K. Hansmann/S. Paetow/E. Schmidt-Aßmann* (red.), *Verfassung – Umwelt – Wirtschaft*, Festschrift für Dieter Seller zum 75. Geburtstag, München 2010, s. 90 i n.

²⁸ *L. Knopp/F.-J. Peine/J. Boć/K. Nowacki* (red.), *Polnisches Umweltrecht – Ausgewählte Texte mit Erläuterungen für die deutsche Wirtschaftspraxis*, Berlin 2007.

²⁹ Przekład tej ustawy ze stanem prawnym na dzień 12 marca 2010 r. autorstwa *J. Jarosza*, zob. *B. Rakoczy* (red.), *Umweltschutzgesetz/Prawo ochrony środowiska*, Warszawa 2010.

³⁰ WISSENSCHAFTSRAT: *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*, Köln: 09.11.2012 (Drs. 2558-12), s. 71.

Wewnętrzne prawo środowiska państw członkowskich Unii Europejskiej, szczególnie w zakresie informacji o środowisku, strategicznych ocen oddziaływania na środowisko i ocen oddziaływania przedsięwzięcia na środowisko, jak również udziału społeczeństwa w ochronie środowiska w znacznym stopniu kształtują unijne regulacje³¹, które swoim oddziaływaniem nie pomijają samego pojęcia „środowisko”³². Transpozycja owych regulacji do polskiego porządku prawnego ma dla niemieckiego czytelnika istotne znaczenie, przede wszystkim ze względu na możliwość transgranicznego oddziaływania polskich przedsięwzięć na środowisko oraz transgranicznego, polsko-niemieckiego udziału społeczeństwa w ochronie środowiska.

Za cenną pomoc w realizacji niniejszego projektu dziękujemy Pani dr Monice Zgolak-Nafalskiej, LL.M., Pani mgr Dianie Stypule, LL.M. oraz Ass. iur. Panu Ingmarowi Pirochowi z Brandenburskiego Uniwersytetu Technicznego w Cottbus. Podziękowania za wsparcie podjętego przedsięwzięcia kierujemy ponadto do Instytutu Nauk Ekonomicznych i Społecznych – Wydział Przyrodniczo-Technologiczny Uniwersytetu Przyrodniczego we Wrocławiu i jego dyrektora Pani prof. dr hab. Barbary Kutkowskiej, jak również dyrektora Centrum Nauk Prawnych i Administracyjnych BTU Cottbus oraz German-Polish Centre for Public Law and Environmental Network, Pana prof. dr. dr. h.c. Lothara Knoppa.

Kamila Kwaśnicka i Jan Hoffmann

³¹ Por. *L. Knopp/J. Hoffmann*, *Progredientes Europäisierungsphänomen im Umweltrecht – Eine aktuelle Betrachtung*, Baden-Baden 2010.

³² Zob. *K. Kwaśnicka/J. Hoffmann*, *Rechtsbegriff „Umwelt” – Deutschland und Polen im Vergleich*, *WiRO* 2012, z. 9, s. 272 i n.

Gesetz
vom 3. Oktober 2008
über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz,
die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz
und die Umweltverträglichkeitsprüfung
(Dz. U. v. 7.11.2008)

Teil I
Allgemeine Vorschriften
Kapitel 1
Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1 Das Gesetz bestimmt:

- 1) die Grundsätze und das Verfahren in Bezug auf:
 - a) den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationen) und deren Schutz,
 - b) die Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - c) grenzüberschreitende Umweltauswirkungen;
- 2) die Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz;
- 3) die Verwaltungsorgane, die in Angelegenheiten i. S. d. Nr. 1 zuständig sind.

Art. 2. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen nicht gegen das Gesetz vom 5. August 2010 über den Schutz der nicht öffentlichen Informationen (Dz. U. Nr. 182, Pos. 1228).

2. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden, mit Ausnahme des Teils II, keine Anwendung auf die Regelungsbereiche, die dem Gesetz vom 29. November 2000 – Atomrecht (Dz. U. v. 2007 Nr. 42, Pos. 276 sowie v. 2008 Nr. 93, Pos. 583) unterliegen.

Kapitel 2
Definitionen und allgemeine Grundsätze

Art. 3. 1. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

- 1) Bulletin für öffentliche Information – das Bulletin für öffentliche Information i. S. d. Gesetzes vom 6. September 2001 über den Zugang zu öffentlichen Informationen (Dz. U. Nr. 112, Pos. 1198 mit späteren Änderungen);
- 2) Information für das Organ – eine Information, über welche Dritte im Namen eines Verwaltungsorgans verfügen, darunter auch eine Information, welche dieses Organ von Dritten anfordern kann;

- 3) Information, die das Verwaltungsorgan besitzt – eine Information, über die das Verwaltungsorgan verfügt, die durch dieses Organ erstellt wurde oder die das Organ von Dritten erhalten hat;
- 4) Integrität eines Natura 2000-Gebietes – Integrität eines Natura 2000-Gebietes i. S. d. Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz (Dz. U. Nr. 92, Pos. 880 mit späteren Änderungen);
- 5) Vorhabeninformationskarte – ein Dokument, welches grundlegende Informationen über ein geplantes Vorhaben beinhaltet, insbesondere Angaben über:
 - a) Art, Umfang und Standort des Vorhabens,
 - b) Fläche der Immobilie (Grundstücksgröße) sowie des Bauobjekts und ihre bisherige Nutzungsart sowie den Pflanzenbestand darauf,
 - c) Technologieart,
 - d) mögliche Vorhabenvarianten; bei Straßen, die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind, steht jede Vorhabenvariante unter der Bedingung der Straßenverkehrssicherheit,
 - e) den geplanten Gebrauchsumfang an Wasser, Rohstoffen, Materialien, Treibstoffen und Energie,
 - f) umweltschützende Maßnahmen,
 - g) Art und Umfang in die Umwelt eingeführter Substanzen und Energie bei Anwendung der umweltschützenden Maßnahmen,
 - h) mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen,
 - i) Naturschutzgebiete i. S. d. Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz, die sich in der Reichweite der erheblichen Vorhabenauswirkung befinden,
 - j) den Einfluss des geplanten Vorhabens auf die Straßenverkehrssicherheit für den Fall, dass das Vorhaben Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes ist;
- 6) Natura 2000-Gebiet – Gebiete i. S. d. Art. 25 des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz sowie vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die sich auf der Liste i. S. d. Art. 27 Abs. 3 Nr. 1 dieses Gesetzes befinden;
- 7) Beurteilung der Einwirkung eines Vorhabens auf ein Natura 2000-Gebiet – eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die auf eine Untersuchung der Einwirkung des Vorhabens auf ein Natura 2000-Gebiet begrenzt ist;
- 8) Umweltverträglichkeitsprüfung – ein Verfahren zur Bestimmung der Umweltauswirkungen eines geplanten Vorhabens, das insbesondere umfasst:
 - a) eine Überprüfung des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - b) die Einholung von gesetzlich geforderten Gutachten und Vereinbarungen,
 - c) die Gewährleistung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren;
- 9) Verwaltungsorgan:
 - a) Minister, Zentralorgane der Regierungsverwaltung, Woiwoden, andere in ihrem oder im eigenen Namen handelnde örtliche Organe der Regierungsverwaltung, Organe der kommunalen Selbstverwaltung,
 - b) andere Subjekte, sofern sie kraft Gesetzes oder aufgrund von Vereinbarungen zur Durchführung von öffentlichen Aufgaben im Bereich der Umwelt und ihres Schutzes berufen wurden;
- 10) Umweltorganisation – eine öffentliche Organisation, deren Satzungsziel der Schutz der Umwelt ist;
- 11) Öffentliche Bekanntgabe:

- a) die Bereitstellung der Information in dem Bulletin für öffentliche Information des zuständigen Organs,
 - b) die Veröffentlichung der Information in ortsüblicher Weise am Sitz des für das Verfahren zuständigen Organs,
 - c) die Veröffentlichung der Information durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise am Ort des geplanten Vorhabens; im Fall des Entwurfs eines Dokuments, das eine Beteiligung der Bürger erfordert – durch Presseanzeige, die eine entsprechende Reichweite hat,
 - d) befindet sich der Sitz des zuständigen Organs auf dem Gebiet einer anderen als der aus Gründen des Verfahrensgegenstandes zuständigen Gemeinde, so kann die Kundgabe auch durch Presseanzeige oder in der für die aus Gründen des Verfahrensgegenstandes zuständigen Ortschaft oder Ortschaften üblichen Weise erfolgen;
- 12) Erdoberfläche – Erdoberfläche i. S. d. Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht (Dz. U. v. 2008 Nr. 25, Pos. 150 mit späteren Änderungen);
- 13) Vorhaben – ein Bauvorhaben oder ein anderer Eingriff in die Umwelt, der durch Umwandlung oder Änderung der Nutzung einer Fläche entsteht, darunter auch die Bodenschatzgewinnung; technisch verbundene Verfahren sind als ein Vorhaben zu qualifizieren, wenn sie von unterschiedlichen Subjekten durchgeführt werden;
- 14) strategische Umweltverträglichkeitsprüfung – das Verfahren zur Bestimmung der Umweltauswirkungen der umgesetzten Politik, Strategie, ein Plan oder Programm, die insbesondere umfassen:
- a) die Bestimmung der Detailliertheit der in der Prognose von Umweltauswirkungen beinhalteten Informationen,
 - b) die Vorbereitung der Prognose von Umweltauswirkungen,
 - c) die Einholung von gesetzlich geforderten Gutachten,
 - d) die Gewährleistung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren;
- 15) Umwelt – Umwelt i. S. d. Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht;
- 16) Verschmutzung – Verschmutzung i. S. d. Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht;
- 17) erhebliche Auswirkung auf ein Natura 2000-Gebiet – Auswirkungen auf Schutzziele eines Natura 2000-Gebiets, insbesondere Tätigkeiten, die geeignet sind:
- a) den Zustand von natürlichen Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenhabitaten, zu deren Schutz ein Natura 2000-Gebiet errichtet wurde, zu verschlechtern oder
 - b) sich negativ auf die Arten, zu deren Schutz ein Natura 2000-Gebiet errichtet wurde, auszuwirken,
 - c) die Integrität eines Natura 2000-Gebiets oder seine Vernetzung mit den anderen Gebieten, zu verschlechtern.
2. Unter Umweltauswirkung im Sinne dieses Gesetzes versteht man auch eine Auswirkung auf die menschliche Gesundheit.

Art. 4. Jeder hat das Recht auf Informationen über die Umwelt und den Umweltschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Art. 5. Jeder hat das Recht, gemäß den Bedingungen dieses Gesetzes an Verfahren bezüglich der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung teilzunehmen.

Art. 6. 1. Vereinbarung oder Gutachten sind nicht erforderlich, wenn das das Verfahren ausführende Organ zugleich ein Vereinbarungs- oder Begutachtungsorgan ist.

2. Ein Gutachten von oder eine Vereinbarung mit dem Regionaldirektor für Umweltschutz ist nicht erforderlich, wenn das das Verfahren ausführende Organ der Generaldirektor für Umweltschutz ist.

Art. 7. Für die gesetzlich geforderten Gutachten der zuständigen Organe der Staatlichen Sanitären Inspektion sowie Vereinbarungen mit ihnen werden keine Gebühren gemäß Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1985 über die Staatliche Sanitäre Inspektion (Dz. U. v. 2006 Nr. 122, Pos. 851 mit späteren Änderungen) erhoben.

Teil II

Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 8. Die Verwaltungsorgane sind verpflichtet, jedem Zugang zu denjenigen Informationen über die Umwelt und deren Schutz zu gewähren, über die sie verfügen oder die für sie bestimmt sind.

Art. 9. 1. Zugang i. S. d. Art. 8 ist zu Informationen zu gewähren, die betreffen:

- 1) den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft, Wasser, Erdoberfläche, Rohstoffe, Klima, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, aber auch Pflanzen, Tiere und Pilze sowie andere Bestandteile der biologischen Vielfalt, einschließlich genetisch modifizierter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
 - 2) Emissionen sowie radioaktive Abfälle und Verunreinigungen, die sich auf die Umweltbestandteile i. S. d. Nr. 1 auswirken oder auswirken können;
 - 3) Maßnahmen, wie: Verwaltungsmaßnahmen, Politiken, Vorschriften der Umwelt und Wasserwirtschaft, Pläne, Programme und Umweltvereinbarungen sowie Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile i. S. d. Nr. 1 auswirken oder auswirken können, sowie Emissionen und Verunreinigungen i. S. d. Nr. 2, sowie auch die Maßnahmen und Tätigkeiten, die den Schutz dieser Bestandteile zum Ziel haben;
 - 4) Berichte, die die Umsetzung des Umweltschutzrechts betreffen;
 - 5) Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der Maßnahmen und Tätigkeiten i. S. d. Nr. 3 verwendet werden;
 - 6) den Zustand der menschlichen Gesundheit, Sicherheit und Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der benannten Umweltstandteile und aufgeführten Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können:
 - a) den Zustand von Umweltbestandteilen i. S. d. Nr. 1, oder
 - b) durch die Umweltbestandteile i. S. d. Nr. 1 – Emissionen und Verunreinigungen i. S. d. Nr. 2 sowie Maßnahmen i. S. d. Nr. 3.
2. Informationen i. S. d. Abs. 1 sind insbesondere in mündlicher, schriftlicher, visueller, akustischer oder elektronischer Form zugänglich.
3. Bei der Gewährung des Zugangs zu Informationen i. S. d. Abs. 1 Nr. 2 informiert das Verwaltungsorgan auf Antrag des Subjektes, das die Information fordert, über den Ort, wo sich die Daten über die angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahmen und Vorbehandlung der Proben befinden, über Methoden der

Interpretation der erlangten Daten, die für die Erstellung der zugänglichen Information nützlich waren oder verweist in diesem Bereich auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren.

Art. 10. Bei den Verwaltungsbehörden werden diejenigen Personen benannt, die für den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz verantwortlich sind.

Art. 11. Das Verwaltungsorgan gibt bei der Gewährung des Zugangs zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die von Dritten übergeben wurden, ihre Quelle an.

Art. 12. 1. Informationen über die Umwelt und deren Schutz werden auf schriftlichen Antrag über den Zugang zu Information, in dem folgenden Teil „Antrag“ genannt, zur Verfügung gestellt.

2. Ohne schriftlichen Antrag werden zur Verfügung gestellt:

- 1) Informationen, die bei den Verwaltungsorganen vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden;
- 2) im Falle von Naturkatastrophen, anderen natürlichen Katastrophen oder technischer Havarie i. S. d. Gesetzes vom 18. April 2002 über Naturkatastrophen (Dz. U. Nr. 62, Pos. 558 mit späteren Änderungen), oder anderen unmittelbaren Bedrohungen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit sind oder eine natürliche Ursache haben – sämtliche Informationen, die den Verwaltungsorganen vorliegen oder die für sie bereitgehalten werden, die Personen, die aufgrund dieser Gefahr bedroht sind, die Vornahme von Handlungen ermöglichen, die Schäden, die aufgrund dieser Gefahr entstehen könnten, abwenden oder begrenzen.

Art. 13. Von dem Subjekt, das eine Information über die Umwelt und deren Schutz fordert, wird nicht verlangt, ein rechtliches oder faktisches Interesse nachzuweisen.

Art. 14. 1. Das Verwaltungsorgan ist verpflichtet, eine Information über die Umwelt und deren Schutz unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Antragstellung, zugänglich zu machen.

2. Die Frist des Abs. 1 kann bei besonders komplizierten Sachverhalten auf maximal zwei Monate verlängert werden. In einem solchen Fall werden die Vorschriften des Art. 35 § 5 und Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches entsprechend angewendet.

3. Dokumente, über welche Daten in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen i. S. d. Art. 21 Abs. 1 enthalten sind, sind am Tag der Antragstellung zugänglich zu machen.

4. Informationen i. S. d. Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 sind am Tag der Antragstellung zugänglich zu machen.

5. Im Falle der Verweigerung der Zugänglichmachung von Informationen werden Abs. 1 und 2 entsprechend angewendet.

Art. 15. 1. Der Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz erfolgt auf die Art und Weise sowie Form, die im Antrag bestimmt wurde, es sei denn, dass die technischen Mittel, über die das Verwaltungsorgan verfügt, den Zugang zu Informationen auf die Art und Weise sowie Form, die im Antrag bestimmt wurde, nicht ermöglichen.

2. Wenn die Information über die Umwelt und deren Schutz nicht in der Art und Weise oder Form, die im Antrag bestimmt wurde, zugänglich ist, benachrichtigt das Verwaltungsorgan innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Antrages das Subjekt, das Information fordert, schriftlich über die Gründe der Unmöglichkeit des Zugangs zur Information gemäß Antrag und teilt mit, in welcher Art und Weise oder Form die Information zugänglich ist.

3. Wenn das Subjekt, das Information fordert, binnen 14 Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung i. S. d. Abs. 2 keinen Antrag in der Art und Weise oder Form, auf die in der Benach-

richtigung hingewiesen wurde, stellt, teilt das Verwaltungsorgan die Entscheidung über die Ablehnung des Zugangs zu Informationen in der Art und Weise oder Form, die in dem Antrag erwähnt wurden, mit.

Kapitel 2

Ablehnung des Zugangs zu Informationen

Art. 16. 1. Ein Verwaltungsorgan verweigert den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, wenn die Informationen Folgendes betreffen:

- 1) in den statistischen Erhebungen der öffentlichen Statistik i. S. d. Gesetzes vom 29. Juni 1995 über die öffentliche Statistik (Dz. U. Nr. 88 Pos. 439 mit späteren Änderungen) gewonnene Einzeldaten, die durch das statistische Geheimnis geschützt sind;
- 2) Angelegenheiten in laufenden Gerichts-, Disziplinar- oder Strafverfahren, wenn ihre Bereitstellung den Verfahrensverlauf beeinträchtigen könnte;
- 3) Angelegenheiten bezüglich Urheberrechte i. S. d. Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte (Dz. U. v. 2006 Nr. 90, Pos. 631 mit späteren Änderungen) oder Patentrechte i. S. d. Gesetzes vom 30. Juni 2000 betreffend das immaterielle gewerbliche Eigentum (Dz. U. v. 2003 Nr. 119, Pos. 1117 mit späteren Änderungen), wenn ihre Zugänglichmachung diese Rechte beeinträchtigen könnte;
- 4) personenbezogene Daten i. S. d. des Gesetzes vom 29. August 1997 über den Schutz von personenbezogenen Daten (Dz. U. v. 2002 Nr. 101, Pos. 926 mit späteren Änderungen), die Dritte betreffen, wenn die Gewährung von Informationen die Vorschriften über den Schutz von personenbezogenen Daten verletzen könnte;
- 5) Dokumente oder Daten, die von einem nicht dazu verpflichteten Dritten und bei jenen, bei denen eine solche Pflicht nicht entstehen könnte, freiwillig und unter dem Vorbehalt der Nichtoffenlegung geliefert wurden;
- 6) Dokumente oder Daten, deren Offenlegung eine Gefahr für die Umwelt oder für die ökologische Sicherheit des Landes verursachen könnten;
- 7) kommerziell verwertbare Informationen, darunter technologische Daten, die durch Dritte geliefert wurden und die durch das Geschäftsgeheimnis geschützt sind, soweit die Gewährung des Zugangs die Konkurrenzsituation des Übergebenden verschlechtern könnte und soweit sie einen begründeten Antrag gestellt haben, um diese Informationsbereitstellung auszuschließen;
- 8) Vorhaben, die auf die Umwelt erhebliche Auswirkungen haben können, die auf geschlossenen Gebieten realisiert werden und bei denen kein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 79 Abs. 2 durchgeführt wird;
- 9) die Verteidigungsbereitschaft und Sicherheit des Landes;
- 10) die öffentliche Sicherheit.

2. Die Ablehnung des Antrags nach Abs. 1 Nr. 7 erfolgt auf dem Entscheidungswege.

Art. 17. Ein Verwaltungsorgan kann die Zugänglichmachung einer Information über die Umwelt und deren Schutz verweigern, wenn:

- 1) das einer Übermittlung von Dokumenten oder Daten bedürfte, die sich in Bearbeitung befinden;
- 2) das einer Übermittlung von Dokumenten oder Daten bedürfte, die zur internen Kommunikation bestimmt sind;
- 3) dem Antrag offensichtlich nicht entsprochen werden kann;

4) der Antrag zu allgemein gefasst ist.

Art. 18. Die Vorschriften des Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 4-8 werden nicht angewendet, wenn die Information Folgendes beinhaltet:

- 1) Menge und Art der Staubpartikel oder Gase, die in die Luft emittiert werden, sowie den Ort ihrer Emission;
- 2) Zustand, Zusammensetzung und Menge der Abwässer, die in die Gewässer oder in die Erde eingeführt werden, sowie den Ort ihrer Einführung;
- 3) Art und Menge der Abfälle sowie den Ort ihrer Entstehung;
- 4) das Niveau der Lärmemission;
- 5) das Niveau der emittierten elektromagnetischen Felder.

Art. 19. 1. Das Verwaltungsorgan gibt bei der Verweigerung des Informationszugangs nach Art. 17 Nr. 1 den Namen des Organs an, das für die Vorbereitung dieses Dokumentes oder dieser Daten zuständig ist und benachrichtigt über den voraussichtlichen Bearbeitungsabschluss.

2. Wenn der Antrag eine Information betrifft, die nicht im Besitz des Verwaltungsorgans ist, wird dieses Organ unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab Antragseingang:

- 1) dem anderen Verwaltungsorgan, das die erforderliche Information besitzt, den Antrag übergeben und den Antragsteller darüber informieren; die Vorschrift des Art. 65 § 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches findet entsprechende Anwendung;
- 2) den Antrag dem Antragsteller zurückgeben, wenn eine Feststellung des Verwaltungsorgans i. S. d. Abs. 1 nicht möglich ist.

3. Wenn der Antrag zu allgemein gefasst ist, fordert das Verwaltungsorgan den Antragsteller unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab Antragseingang, zur Antragsergänzung auf. Das Verwaltungsorgan gibt ihm sachdienliche Hinweise, insbesondere informiert es ihn über die Möglichkeit der Nutzung der öffentlich zugänglichen Verzeichnisse i. S. d. Art. 21 Abs. 1. Die Ergänzung des Antrages schließt die Möglichkeit der Verweigerung des Zugangs zu Informationen aufgrund von Art. 17 Nr. 4 nicht aus.

Art. 20. 1. Die Verweigerung der Informationszugänglichmachung über die Umwelt und deren Schutz erfolgt auf dem Entscheidungswege.

2. Auf im Verfahren über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz geprüfte Beschwerden finden die Vorschriften des Gesetzes vom 30. August 2002 über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Dz. U. Nr. 153, Pos. 1270 mit späteren Änderungen) Anwendung, mit folgender Maßgabe:

- 1) die Übergabe der Akten und die Klageerwiderung wird binnen 15 Tagen ab Klageeingang stattfinden;
 - 2) die Klage wird binnen 30 Tagen ab Akteneingang zusammen mit der Klageerwiderung geprüft.
3. Bei Ablehnung des Informationszugangs aufgrund des Art. 16 Abs. 1 Nrn. 4, 5 oder 7 werden die Vorschriften des Art. 22 des Gesetzes vom 6. September 2001 über den Zugang zu öffentlichen Informationen entsprechend angewendet.

Kapitel 3

Öffentlich zugängliche Datenverzeichnisse und elektronische Verbreitung der Informationen

Art. 21. 1. Die Daten über Dokumente, die Informationen über die Umwelt und deren Schutz enthalten, werden in öffentlich zugängliche Datenverzeichnisse eingetragen.

2. In öffentlich zugängliche Datenverzeichnisse werden Daten über Folgendes eingetragen:

- 1) Entscheidungen i. S. d. Art. 20 Abs. 1, die Zugang zu Informationen verweigern;
- 2) Entwürfe der Dokumente i. S. d. Art. 46 und 47 sowie Änderungsentwürfe in diesen Dokumenten, bevor sie einem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit zugeleitet wurden;
- 3) Informationen über das Absehen von der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung i. S. d. Art. 48 Abs. 1;
- 4) Informationen über die Feststellung, dass die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung i. S. d. Art. 47 notwendig ist;
- 5) Stellungnahmen i. S. d. Art. 54 Abs. 1;
- 6) Dokumente i. S. d. Art. 46 und 47, zusammen mit der Zusammenfassung i. S. d. Art. 55 Abs. 3, nach ihrer Abnahme;
- 7) Prognosen über Umweltauswirkungen;
- 8) Beschlüsse i. S. d. Art. 63 Abs. 1 und 2;
- 9) Anträge über eine Entscheidung sowie Umweltverträglichkeitsentscheidung;
- 10) Anträge über eine Entscheidung sowie die Entscheidungen i. S. d. Art. 72 Abs. 1, die bezüglich Vorhaben, die auf die Umwelt erhebliche Auswirkungen haben können, erlassen werden;
- 11) Beschlüsse i. S. d. Art. 79 Abs. 2;
- 12) Beschlüsse i. S. d. Art. 90 Abs. 1;
- 13) Anträge über eine Entscheidung sowie die Entscheidungen i. S. d. Art. 96 Abs. 1, die bezüglich Vorhaben, die auf ein Natura 2000-Gebiet erhebliche Auswirkungen haben können und für die die Wirkungsbeurteilung des Vorhabens auf ein Natura 2000-Gebiet durchgeführt wurde, erlassen werden;
- 14) Beschlüsse i. S. d. Art. 97 Abs. 1;
- 15) Beschlüsse i. S. d. Art. 98 Abs. 1;
- 16) Berichte über Umweltauswirkungen von Vorhaben;
- 17) Postrealisierungsanalysen;
- 18) Beschlüsse i. S. d. Art. 108 Abs. 1 Nr. 1;
- 19) Benachrichtigungen i. S. d. Art. 109 Abs. 1 und Art. 113 Abs. 3;
- 20) Dokumente i. S. d. Art. 118;
- 21) Entscheidungen und Dokumente i. S. d. Art. 120 Abs. 1;
- 22) Ergebnisse von Studien aus dem Bereich des Umweltschutzes;
- 23) aus dem Gesetz vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht über:
 - a) Projekte vor dem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit;
 - der Umweltpolitik des Staates,
 - der Woiwodschafts-, Bezirks- und Gemeindeumweltschutzprogramme,
 - der Luftschutzprogramme,
 - der Programme zum Schutz der Umwelt vor Lärm,
 - der internen und externen Notfallpläne,
 - b) die Umweltpolitik des Staates,

- c) Woiwodschafts-, Bezirks- und Gemeindeumweltschutzprogramme,
 - d) ökophysiografische Bearbeitungen,
 - e) Luftschutzprogramme,
 - f) Anträge über eine Entscheidung sowie Entscheidungen bezüglich der Sanierung verunreinigten Bodens oder Erde, wenn die Verschmutzung vor dem 30. April 2007 erfolgt ist, oder auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen ist, die vor dem 30. April 2007 geendet hat,
 - g) Register, die Informationen über Gebiete, in denen Massenerdrutschgefahren oder Erdbeben auftreten, beinhalten,
 - h) Lärmkarten i. S. d. Art. 118 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - i) Programme zum Schutz der Umwelt vor Lärm,
 - j) Anmeldungen i. S. d. Art. 152 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - k) Anträge auf Genehmigungserteilung und Genehmigungen:
 - eine Integrierte Genehmigung,
 - eine Genehmigung für das Einführen von Gasen oder Staubpartikeln in die Luft,
 - eine wasserrechtliche Genehmigung für das Einführen von Abwässern in Gewässer oder den Boden,
 - eine Genehmigung für die Erzeugung von Abfällen,
 - l) Vereinbarungen i. S. d. Art. 211 Abs. 3a dieses Gesetzes,
 - m) Ökoaudits,
 - n) Sicherheitsberichte sowie Entscheidungen i. S. d. Art. 259 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - o) Register über gefährliche Stoffe i. S. d. Art. 267 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - p) interne und externe Notfallpläne,
 - q) Verzeichnisse i. S. d. Art. 286 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - r) Entscheidungen über die Höhe, die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Minderung und den Erlass von Gebühren für die Umweltnutzung oder von Verwaltungsgeldstrafen,
 - s) Anträge auf Festlegung von Anpassungsprogrammen i. S. d. Art. 426 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- 24) aus dem Gesetz vom 16. April 2004 über den Naturschutz über:
- a) Entwürfe der Schutzpläne und der Schutzaufgabenpläne, die für Formen des Naturschutzes gestaltet sind,
 - b) Anträge auf Genehmigungserteilung sowie Genehmigungen für verbotene oder beschränkte Tätigkeiten, die sich auf geschützte Arten i. S. d. Art. 56 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes beziehen,
 - c) Genehmigungen für die staatliche grenzüberschreitende Beförderung von durch EU-Vorschriften geschützte Pflanzen und Tierspezies sowie deren erkennbare Teile und derivativen Produkte,
 - d) phytosanitäre Zeugnisse für den Export von lebenden Pflanzen, die zu den Arten i. S. d. lit. c) gehören und aus dem Anbau stammen,
 - e) Genehmigungen für die Führung eines botanischen Gartens, eines zoologischen Gartens oder einer Rehabilitationsstelle für Tiere,
 - f) Anträge auf Genehmigungserteilung sowie Genehmigungen für die Entfernung von Bäumen oder Sträuchern,
 - g) Entscheidungen über die Höhe von Verwaltungsgeldstrafen für:

- die Zerstörung von Grünanlagen, Bäumen oder Sträuchern, die durch fehlerhafte Durchführung von Erdarbeiten oder Anwendung von mechanischen Geräten oder technischen Einrichtungen sowie eine für die Pflanzenwelt schädliche Anwendung von chemischen Stoffen verursacht wurden,
 - die Entfernung von Bäumen oder Sträuchern ohne erforderliche Genehmigung,
 - die Zerstörung, die durch fehlerhafte Pflege von Bäumen, Sträuchern oder Grünanlagen verursacht wurde,
- h) Genehmigungen für Import, Aufbewahrung, Züchtung, Vermehrung und inländischen Verkauf von Pflanzen, Tieren und Pilzen fremder Spezies, die im Fall der Freisetzung in die Umwelt heimische Arten oder Lebensräume schaden können;
- 25) aus dem Gesetz vom 27. April 2001 über Abfälle (Dz. U. v. 2007 Nr. 39, Pos. 251 und Nr. 88, Pos. 587 sowie auch Dz. U. v. 2008 Nr. 138, Pos. 865) über:
- a) Anträge auf Erteilung einer Entscheidung über die Bewilligung von Programmen der Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen oder Entscheidungen, die das Programm bewilligen, sowie Informationen über Abfallmengen und die Arten der Bewirtschaftung von Abfällen,
 - b) Anträge auf Genehmigungserteilung oder Genehmigungen für die Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Sammlung, Beförderung, Wiedergewinnung oder Unschädlichmachung von Abfällen,
 - c) Dokumente, die zum Zwecke der Abfallregistrierung erstellt werden;
- 26) Berichte i. S. d. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2001 über Verpflichtungen der Unternehmer auf dem Gebiet der Bewirtschaftung von bestimmten Abfällen und über Produkt- und Depotgebühr (Dz. U. v. 2007 Nr. 90, Pos. 607);
- 27) aus dem Gesetz vom 13. September 1996 über die Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung in Gemeinden (Dz. U. v. 2005 Nr. 236, Pos. 2008 mit späteren Änderungen) – zu Anträgen auf Eintragung in das Register der reglementierten Tätigkeit bezüglich der Abnahme kommunaler Abfälle von Immobilien-Eigentümern und zu Eintragungen in dieses Register;
- 28) aus dem Gesetz vom 18. Juli 2001 – Wasserrecht (Dz. U. v. 2005 Nr. 239, Pos. 2019 mit späteren Änderungen) – zu Anträgen auf Genehmigungserteilung sowie zu wasserrechtlichen Genehmigungen für die Wasserentnahme und zu Entscheidungen, welche die Entfernung von Bäumen und Sträuchern anordnen;
- 29) aus dem Gesetz vom 20. Juli 1991 über die Umweltschutzinspektion (Dz. U. v. 2007 Nr. 44, Pos. 287 mit späteren Änderungen) – zu Registern der schweren Havarie sowie über das Register der direkten Gefahr von Umweltschäden und eingetretenen Umweltschäden;
- 30) Register i. S. d. Art. 34, 40, 50 und 56 des Gesetzes vom 22. Juni 2001 über genetisch modifizierte Organismen (Dz. U. v. 2007 Nr. 36, Pos. 233);
- 31) Entscheidungen, die detaillierte Vorgaben zur Gewinnung von Rohstoffen i. S. v. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 über die Änderung des Gesetzes Geologie- und Bergbaurecht (Dz. U. Nr. 110, Pos. 1190) enthalten;
- 32) Umweltdeklarationen i. S. d. Gesetzes vom 15. Juli 2011 über das nationale System des Ökomanagements und -audits (EMAS) (Dz. U. Nr. 178, Pos. 1060);
- 33) aus dem Gesetz vom 28. April 2011 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Dz. U. Nr. 122, Pos. 695) über:
- a) Entwürfe nationaler Pläne der Allokation von Emissionsberechtigungen,

- b) Verzeichnisse i. S. d. Art. 21 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes,
 - c) Genehmigungen i. S. d. Art. 40 dieses Gesetzes,
 - d) Berichte über die Höhe der Emissionen aus Anlagen, die durch das System i. S. v. Art. 62 Abs. 1 dieses Gesetzes erfasst sind,
 - e) Sammeldaten, die die Höhe der Emissionen aus Flugoperationen betreffen und in Berichten i. S. d. Art. 62 Abs. 1 dieses Gesetzes reguliert wurden,
 - f) Entscheidungen über die Verhängung von Geldstrafen i. S. d. Art. 70 Abs. 1, Art. 71 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- 34) aus dem Gesetz vom 9. Juni 2011 Geologie- und Bergbaurecht (Dz. U. Nr. 163, Pos. 981) über:
- a) Konzessionen für die Suche oder Erkundung von Rohstoffen, zur Gewinnung von Rohstoffen aus Lagerstätten, für die unterirdische Lagerung von Stoffen ohne Behältnis und für das unterirdische Lagern von Abfällen,
 - b) Angaben aus dem Registerbuch über Verzeichnisse der Bergbaugebiete,
 - c) Karten über Informationen von Lagerstätten i. S. d. Vorschriften, die nach Art. 97 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes erlassen wurden,
 - d) Dokumentationen über geologische Messungen von aufgelösten Bergbaubetrieben;
- 35) aus dem Gesetz vom 13. April 2007 über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Dz. U. Nr. 75, Pos. 493 und Dz. U. v. 2008 Nr. 138, Pos. 865) über:
- a) Anträge über den Erlass der Entscheidung und über Entscheidungen i. S. d. Art. 13 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 dieses Gesetzes,
 - b) Beschlüsse i. S. d. Art. 24 Abs. 7 dieses Gesetzes;
- 36) aus dem Gesetz vom 29. November 2000 – Atomrecht (Dz. U. v. 2007 Nr. 42, Pos. 276 mit späteren Änderungen) Informationen über:
- a) Anträge über den Erlass von Genehmigungen und über erteilte Genehmigungen für die Ausübung von Tätigkeit i. S. d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. November 2000 – Atomrecht,
 - b) erteilte Aufsichtsentscheidungen i. S. d. Art. 68 und Art. 68b des Gesetzes vom 29. November 2000 – Atomrecht, das Atomobjekte betrifft
 - unter Ausschluss von Informationen, die den physischen Schutz oder die Sicherung von Atommaterialien betreffen sowie Betriebsgeheimnissen i. S. d. Vorschriften über die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.
3. In den öffentlich zugänglichen Datenverzeichnissen können auch Daten über andere Dokumente, die Informationen über die Umwelt und deren Schutz enthalten, eingetragen werden.
- Art. 22.** 1. Die sachzuständigen Verwaltungsorgane i. S. d. Art. 21 Abs. 2 sind verpflichtet, öffentlich zugängliche Datenverzeichnisse zu führen.
2. Öffentlich zugängliche Datenverzeichnisse über Dokumente i. S. d. Art. 21 Abs. 2 Nrn. 16 und 17 werden auch von den Verwaltungsorganen geführt, die für die Durchführung von Verfahren zuständig sind, in deren Rahmen oder als deren Folge diese Dokumente erstellt werden.
- Art. 23.** 1. Öffentlich zugängliche Verzeichnisse werden in elektronischer Form geführt. Das zur Führung des Verzeichnisses zuständige Verwaltungsorgan veröffentlicht das Verzeichnis im Bulletin Öffentlicher Information.
2. Der Umweltminister bestimmt in einer Verordnung das Muster und den Inhalt sowie die Gliederung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses unter Berücksichtigung der

Gewährleistung der Übersichtlichkeit und der Einfachheit der Informationssuche, sowie auch unter Berücksichtigung der Bezeichnungen der darin vorkommenden Dokumente, Ort und Datum ihrer Ausstellung und Ort ihrer Lagerung sowie Vorbehalte bezüglich der Geheimhaltung.

Art. 24. 1. Die Informationen:

- 1) aus dem Gesetz vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht betreffend:
 - a) die Zoneneinstufung i. S. d. Art. 88 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - b) die Messergebnisse i. S. d. Art. 90 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - c) die Luftschutzprogramme i. S. d. Art. 91 Abs. 3 und 5 dieses Gesetzes,
 - d) die Pläne der kurzfristigen Tätigkeiten i. S. d. Art. 92 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - e) die Forschungsergebnisse i. S. d. Art. 109 Abs. 2 dieses Gesetzes,
 - f) die Gebiete i. S. d. Art. 110a Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - g) die Lärmkarten i. S. d. Art. 118 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - h) die Gebiete i. S. d. Art. 118 Abs. 6 dieses Gesetzes,
 - i) die Programme zum Schutz der Umwelt vor Lärm i. S. d. Art. 119 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - j) die Forschungsergebnisse i. S. d. Art. 123 Abs. 2 dieses Gesetzes,
 - k) die Gebiete i. S. d. Art. 124 dieses Gesetzes,
 - l) die Messergebnisse i. S. d. Art. 175 Abs. 1-3 dieses Gesetzes,
 - m) die Lärmkarten i. S. d. Art. 179 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - n) die Emissionen und Wasserentnahme, gespeichert in der Woiwodschaftsdatenbank über Umweltnutzung i. S. d. Art. 286a Abs. 1 dieses Gesetzes,
- 2) betreffend die Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, die in der Woiwodschaftsdatenbank i. S. d. Art. 37 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. April 2001 über Abfälle gespeichert sind,
- 3) betreffend die Forschungsergebnisse i. S. d. Art. 155a des Gesetzes vom 18. Juli 2001 – Wasserrecht,
 - sind zugänglich durch das teleinformatische System, insbesondere durch Nutzung der elektronischen Datenbank.
2. Informationen, die in den elektronischen Datenbanken gespeichert sind, sind im Bulletin Öffentlicher Information, das die Subjekte i. S. d. Abs. 3 führt, zugänglich gemacht.
3. Die elektronischen Datenbanken führen:
 - 1) der Woiwodschaftsmarschall bezüglich der Informationen i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 lit. c), d), g) und i), sowie auch Nr. 2;
 - 2) der Starost bezüglich der Informationen i. S. d.:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 lit. e) und f),
 - b) Abs. 1 Nr. 1 lit. g) und i) in Bezug auf Gebiete i. S. d. Art. 117 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht;
 - 3) der Umweltschutzinspektor der Woiwodschaft bezüglich der Informationen i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 lit. a), b), j)-l) und n), sowie auch Nr. 3;
 - 4) der Verwalter von Weg, Bahnlinie oder Flughafen bezüglich der Informationen i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 lit. h) und m);
 - 5) der Verwalter von Weg, Bahnlinie, Straßenbahnlinie, Flughafen oder Hafen bezüglich der Informationen i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 lit. l).
4. Die Aufgabe des Woiwodschaftsmarschalls i. S. d. Abs. 3 Nr. 1 gehört zu den Aufgaben aus dem Bereich der Staatsverwaltung.

5. Der Umweltminister bestimmt unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Sicherstellung den Zugang zu Informationen i. S. d. Abs. 1 in einer Verordnung:

- 1) die Art und Weise, auf welche die Information zugänglich gemacht wird;
- 2) den Mindestumfang der zugänglichen Informationen,
- 3) die Form des Zugangs zu Informationen,
- 4) die Häufigkeit der Aktualisierung von erteilten Informationen.

Art. 25. 1. Im Bulletin Öffentlicher Information wird auch Folgendes zugänglich gemacht:

1) vom Umweltminister:

a) aus dem Gesetz vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht:

- die Umweltpolitik des Staates i. S. d. Art. 15 Abs. 1 dieses Gesetzes,
- der Bericht über die Durchführung der Umweltpolitik des Staates i. S. d. Art. 16 dieses Gesetzes,

b) aus dem Gesetz vom 27. April 2001 über Abfälle:

- der nationale Plan der Abfallwirtschaft,
- der Bericht über die Durchführung des nationalen Planes der Abfallwirtschaft,

c) die Informationen über Inlands- und Gemeinschaftsvorschriften sowie über die internationalen Verträge bezüglich des Umweltschutzes und die Berichte über den Vollzug dieser Vorschriften und Verträge – im Falle, dass die Berichte zugänglich sind,

d) Vereinbarungen bezüglich des Umweltschutzes,

e) aus dem Gesetzes vom 22. Juni 2001 über genetisch modifizierte Organismen (GMO):

- das Register der Anwendung in geschlossenen Systemen GMO i. S. d. Art. 34 dieses Gesetzes,
- das Register absichtlicher Freisetzung GMO in die Umwelt i. S. d. Art. 40 dieses Gesetzes,
- das Register von Produkten GMO i. S. d. Art. 50 Abs. 1 dieses Gesetzes,
- das Register der Ausfuhr ins Ausland und des Transits durch das Territorium der Republik Polen von Produkten GMO i. S. d. Art. 56 dieses Gesetzes,

f) aus dem Gesetz vom 18. Juli 2001 – Wasserrecht:

- das nationale Programm der Reinigung kommunaler Abwässer i. S. d. Art. 43 Abs. 3 dieses Gesetzes,
- der Bericht über die Durchführung des nationalen Programmes der Reinigung kommunaler Abwässer i. S. d. Art. 43 Abs. 4 dieses Gesetzes,

2) vom Generaldirektor des Umweltschutzes die Datenbank über Umweltverträglichkeitsprüfung und strategische Umweltprüfung;

3) vom Hauptinspektor für Umweltschutz:

a) das National-Register über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen i. S. d. Art. 236a Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht,

b) Berichte über den Zustand der Umwelt in Polen i. S. d. Art. 25b des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über die Umweltschutzinspektion;

4) vom Woiwodschafsmarschall:

a) aus dem Gesetz vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht:

- die Woiwodschafsumweltschutzprogramme i. S. d. Art. 17 Abs. 1 dieses Gesetzes,
- die Berichte über die Durchführung der Woiwodschafsumweltschutzprogramme i. S. d. Art. 18 Abs. 2 dieses Gesetzes,
- das Luftschutzprogramm i. S. d. Art. 91 Abs. 1 dieses Gesetzes,

- Entscheidungen bezüglich des Aufschiebs und des Ausschlusses der Anwendung bestimmter Grenzwerte i. S. d. Art. 91b Abs. 4 dieses Gesetzes,
 - den Plan der kurzfristigen Tätigkeiten i. S. d. Art. 92 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - die Programme zum Schutz der Umwelt vor Lärm i. S. d. Art. 119 Abs. 1 dieses Gesetzes,
- b) aus dem Gesetz vom 27. April 2001 über Abfälle:
- das Register der erteilten Genehmigungen auf Abfallerzeugung und -wirtschaft i. S. d. Art. 37 Abs. 6 dieses Gesetzes,
 - den Woiwodschaftsplan der Abfallwirtschaft,
 - den Bericht über die Durchführung des Woiwodschaftsplanes der Abfallwirtschaft;
- 5) vom Direktor der regionalen Verwaltung der Wasserwirtschaft die lokalen Rechtsakte i. S. d. Art. 92 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2001 – Wasserrecht;
- 6) vom Woiwodschaftskommandant der Staatlichen Feuerwehr das Register über gefährliche Stoffe i. S. d. Art. 267 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht;
- 7) vom Starosten:
- a) aus dem Gesetz vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht:
- Kreisprogramme des Umweltschutzes i. S. d. Art. 17 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - Berichte über die Durchführung der Kreisprogramme des Umweltschutzes i. S. d. Art. 18 Abs. 2 dieses Gesetzes,
 - Umweltschutzprogramme zum Lärmschutz i. S. d. Art. 119 Abs. 1 dieses Gesetzes,
- b) aus dem Gesetz vom 27. April 2001 über Abfälle:
- den Kreisplan der Abfallwirtschaft,
 - den Bericht über die Durchführung des Kreisplanes der Abfallwirtschaft;
- 8) vom Gemeindevorsteher, Bürgermeister oder Stadtpräsidenten:
- a) aus dem Gesetz vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht:
- Gemeindeprogramme des Umweltschutzes i. S. d. Art. 17 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - Berichte über die Durchführung der Gemeindeprogramme des Umweltschutzes i. S. d. Art. 18 Abs. 2 dieses Gesetzes,
- b) (*aufgehoben*);
- 9) vom Leiter der staatlichen Atomagentur aus dem Gesetz vom 29. November 2000 – Atomrecht:
- a) Informationen über den nuklearen Sicherheitszustand und den Strahlenschutz der Kernanlage, ihren Einfluss auf die Gesundheit der Menschen und auf die Umwelt, sowie über die Höhe und die Isotopenzusammensetzung der Freisetzung in die Umwelt von radioaktiven Substanzen aus der Kernanlage, sowie über ungeplante Ereignisse in der Kernanlage, die eine Gefahr verursachen,
- b) jährliche Bewertungen des Sicherheitszustands von beaufsichtigten Kernanlagen
- unter Ausschluss von Informationen bezüglich des physischen Schutzes und der Sicherung von kerntechnischen Materialien, sowie auch der Informationen bezüglich Geschäftsgeheimnissen i. S. d. Vorschriften über die Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb.
- 10) vom Leiter des Amtes für Technische Aufsicht aus dem Gesetz vom 21. Dezember 2000 über technische Aufsicht (Dz. U. Nr. 122, Pos. 1321 mit späteren Änderungen):
- a) Informationen über die Funktion der Geräte i. S. d. Durchführungsvorschriften, die nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 über die technische Aufsicht erlassen und die im Atomkraftwerk installiert und benutzt wurden,

- b) jährliche Bewertungen bezüglich der Funktion der Geräte i. S. d. Durchführungsvorschriften, die nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 über die technische Aufsicht erlassen und die im Atomkraftwerk installiert und benutzt wurden, – unter Ausschluss von Informationen bezüglich Geschäftsgeheimnissen i. S. d. Vorschriften über die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.

Kapitel 4

Gebühren

Art. 26. 1. Das Suchen von und die Einsichtnahme in in öffentlichen Verzeichnissen aufgelisteten Dokumenten am Sitz des Verwaltungsorgans sind kostenlos.

2. Für das Suchen sowie die Umwandlung der Information in die im Antrag angegebene Form, die Anfertigung von Kopien von Dokumenten oder Daten sowie ihre Übersendung erhebt das Verwaltungsorgan eine Gebühr in der Höhe, die den begründeten Kosten entspricht.
3. Die Gebühren i. S. d. Abs. 2 erhebt das folgende Verwaltungsorgan:
- 1) die Staatsverwaltung – als Einnahme des Staatshaushalts;
 - 2) die kommunale Selbstverwaltung – als eigene Einnahme von Gebietskörperschaften.
4. Die Gebühren nach Abs. 2 werden nicht erhoben, wenn der Antrag vom Verwaltungsorgan gestellt wurde.

Art. 27. 1. Die höchsten Einheitssätze von Gebühren i. S. d. Art. 26 Abs. 2 betragen:

- 1) für das Suchen der Information – 10 PLN, wenn die Suche bis zu zehn Dokumente betrifft; bei mehr als zehn gesuchten Dokumenten wird die Gebühr bei jedem zusätzlichen Dokument um bis zu 1 PLN erhöht;
 - 2) für die Umwandlung der Information in die im Antrag angegebene Form – 3 PLN für jeden Datenträger;
 - 3) für die Anfertigung von Kopien oder Daten im Format 210mm × 297mm (DIN A4):
 - a) für eine schwarz-weiß Kopie – 0,60 PLN,
 - b) für eine farbige Kopie – 6 PLN.
2. Für das Zusenden von Dokumenten oder Daten auf dem Postwege wird eine Gebühr für eine Postsendung bestimmter Art und Gewichtskategorie in Höhe, die im geltenden Preisverzeichnis der allgemeinen Postdienstleistungen eines öffentlichen Betreibers i. S. d. Gesetzes vom 12. Juni 2003 – das Postrecht (Dz. U. v. 2008 Nr. 189 Pos. 1159 mit späteren Änderungen) erhoben; die Gebühr wird erhöht um:
- 1) nicht mehr als 4 PLN – für die Kopie von Dokumenten oder Daten in Form eines Ausdrucks oder einer Kopie;
 - 2) nicht mehr als 10 PLN – für die Kopie von Dokumenten oder Daten auf einem Datenträger des Antragstellers.

Art. 28. Der Umweltminister bestimmt in Absprache mit dem Finanzminister in einer Verordnung:

- 1) detaillierte Gebührensätze i. S. d. Art. 26 Abs. 2;
- 2) Faktoren, die die Höhe von Gebühren i. S. d. Art. 26 Abs. 2 differenzieren,
- 3) die Art und Weise der Berechnung von Gebühren i. S. d. Art. 26 Abs. 2, unter Berücksichtigung der Umwandlung von Informationen in die vom Antragsteller angegebene Form;
- 4) Fristen und die Art der Gebührenbegleichung i. S. d. Art. 26 Abs. 2
– unter Berücksichtigung, dass die Gebühren kein Hindernis beim Informationszugang darstellen sollten.

Teil III

Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 29. Jeder hat in Verfahren, in denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, das Recht, Anträge zu stellen und Anliegen vorzutragen.

Art. 30. Wenn die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern, gewährleisten die zum Erlass der Entscheidung oder zur Ausarbeitung des Entwurfs von Dokumenten zuständigen Verwaltungsorgane die Möglichkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung vor dem Erlass dieser Entscheidungen oder ihrer Änderungen, sowie auch vor der Annahme dieser Dokumente oder ihrer Änderungen.

Art. 31. Zu der Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Vorschriften der Art. 16-20 entsprechend angewendet.

Art. 32. Zu den in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gestellten Anträgen und vorgebrachten Anliegen finden die Vorschriften des Teils VIII des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches keine Anwendung.

Kapitel 2

Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren

Art. 33. 1. Das Organ, das für den Erlass einer Entscheidung zuständig ist, gibt vor dem Erlass und der Änderung der Entscheidung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unverzüglich öffentlich Informationen bekannt über:

- 1) den Beitritt zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung;
 - 2) die Einleitung eines Verfahrens;
 - 3) den Gegenstand der Entscheidung, die in der Sache erlassen werden soll;
 - 4) das Organ, das für den Erlass der Entscheidung zuständig ist, und über die Organe, die für den Erlass der Gutachten und für die Vereinbarungen zuständig sind;
 - 5) die Möglichkeiten, sich mit der erforderlichen Dokumentation, sowie den Ort, wo sie zur Einsicht vorliegen, vertraut zu machen;
 - 6) die Möglichkeit, Anträge zu stellen und Anliegen vorzutragen.
 - 7) Art und Weise sowie Ort, wo die Anträge zu stellen sind und Anliegen vorzutragen sind; dabei wird auf eine 21-tägige Frist zur Einreichung hingewiesen;
 - 8) das zuständige Organ für die Prüfung der Anträge und Anliegen;
 - 9) den Termin und den Ort für die Öffentlichkeit zugänglicher Verwaltungsverfahren i. S. d. Art. 36, wenn dieses durchgeführt werden soll;
 - 10) ein Verfahren bezüglich grenzüberschreitender Umweltauswirkung, wenn dieses durchgeführt ist.
2. Zu der erforderlichen Dokumentation der Sache i. S. d. Abs. 1 Nr. 5 gehören:
- 1) der Antrag auf Erlass der Entscheidung zusammen mit seinen Anhängen;
 - 2) durch Vorschriften erforderliche:
 - a) Beschlüsse des Organs, das für den Erlass der Entscheidung zuständig ist;
 - b) Stellungnahmen anderer Organe, wenn sie zur Zeit der Stellung der Anträge und Einrichtung der Anliegen zugänglich sind.

Art. 34. Anliegen und Anträge können eingereicht werden:

- 1) in schriftlicher Form;
- 2) mündlich zu Protokoll;
- 3) mit Mitteln elektronischer Kommunikation ohne die Notwendigkeit, mit einer elektronischen Signatur i. S. d. Gesetzes vom 18. September 2001 über die elektronische Signatur (Dz. U. Nr. 130, Pos. 1450 mit späteren Änderungen) zu unterzeichnen.

Art. 35. Nach Ablauf der in Art. 33 Abs. 1 Nr. 7 bestimmten Frist werden eingereichte Anliegen und Anträge nicht geprüft.

Art. 36. Das für den Erlass zuständige Organ kann ein für die Öffentlichkeit zugängliches Verwaltungsverfahren durchführen. Art. 91 § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

Art. 37. Das Organ, das die Verfahren führt:

- 1) prüft Anliegen und gestellte Anträge;
- 2) gibt die Informationen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an den Verfahren sowie auch in welcher Weise und inwieweit die wegen der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellten Anliegen und Anträge berücksichtigt wurden in der Begründung der Entscheidung an, unabhängig von Erfordernissen des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches.

Art. 38. Das zum Erlass der Entscheidung zuständige Verwaltungsorgan gibt die Information über den Erlass der Entscheidung und über die Möglichkeiten, sich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen, öffentlich bekannt.

Kapitel 3

Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung von Dokumenten

Art. 39. 1. Das Organ, das einen Dokumentenentwurf vorbereitet, der eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert, gibt unverzüglich öffentlich Informationen bekannt über:

- 1) den Beginn der Ausarbeitung des Dokumententwurfs und über seinen Gegenstand;
- 2) die Möglichkeiten, sich mit der unentbehrlichen Dokumentation sowie über den Ort, wo sie zur Einsicht liegt, vertraut zu machen;
- 3) die Möglichkeit, Anträge zu stellen und Anliegen vorzutragen;
- 4) Art und Weise sowie Ort, wo die Anträge zu stellen und Anliegen vorzutragen sind; dabei wird auf eine 21-tägige Frist zur Einreichung hingewiesen;
- 5) das zuständige Organ für die Antrags- und Anliegenprüfung;
- 6) ein Verfahren bezüglich grenzüberschreitender Umweltauswirkung, wenn dieses durchgeführt ist.

2. Zu der unentbehrlichen Dokumentation der Sache i. S. d. Abs. 1 Nr. 2 gehören:

- 1) die Grundsätze oder der Dokumentenentwurf;
- 2) erforderliche Anhänge und Stellungnahmen anderer Organe, sofern sie während der Fristen zur Einreichung der Anträge und Anliegen zugänglich sind.

Art. 40. Anliegen und Anträge können eingereicht werden:

- 1) in schriftlicher Form;
- 2) mündlich zu Protokoll;
- 3) mit Mitteln elektronischer Kommunikation ohne Notwendigkeit einer elektronischen Signatur i. S. d. Gesetzes vom 18. September 2001 über die elektronische Signatur,

Art. 41. Nach Ablauf der in Art. 39 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Frist werden eingereichte Anliegen und Anträge nicht geprüft.

Art. 42. Das Organ, das einen Dokumentenentwurf vorbereitet, der eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert:

- 1) prüft Anliegen und gestellte Anträge;
- 2) legt die Begründung, die Informationen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an den Verfahren beinhaltet, sowie auch in welcher Weise und inwieweit die wegen der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellten Anliegen und Anträge berücksichtigt wurden, dem Dokument bei.

Art. 43. Das Organ, das einen den Dokumentenentwurf vorbereitet, der eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert, gibt Informationen über die Annahme des Dokumentes und über die Möglichkeiten, sich mit seinem Inhalt vertraut zu machen:

- 1) mit der Begründung i. S. d. Art. 42 Nr. 2;
- 2) mit der Zusammenfassung i. S. d. Art. 55 Abs. 3 bei Dokumenten i. S. d. Art. 46 und 47 – öffentlich bekannt.

Kapitel 4

Befugnisse der Umweltorganisationen

Art. 44. 1. Umweltorganisationen, die sich auf ihre Satzungsziele berufen, melden ihre Bereitschaft zur Beteiligung an einem bestimmten Verfahren, welches eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert, an, und nehmen am Verfahren mit den gleichen Rechten wie Parteien teil. Art. 31 § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches findet keine Anwendung.

2. Eine Umweltorganisation kann Widerspruch gegen eine Entscheidung, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert, einlegen, wenn ihre Satzungsziele das begründen; auch wenn sie nicht an einem bestimmten Verfahren, welches eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert, und durch das Organ der ersten Instanz geführt wurde, teilgenommen hat. Die Einlegung eines Widerspruchs bedeutet die Meldung der Beteiligung an diesem Verfahren. Im Berufungsverfahren nimmt die Organisation mit den gleichen Rechten wie Parteien teil.

3. Gegen eine Entscheidung, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert, ist die Klage einer Umweltorganisation, wenn ihre Satzungsziele das begründen, beim Verwaltungsgericht zulässig; auch wenn sie nicht am Verfahren, das die Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert, teilgenommen hat.

4. Gegen den Beschluss über die Ablehnung der Teilnahme einer Umweltorganisation am Verfahren ist die Beschwerde zulässig.

Art. 45. 1. Umweltorganisationen, Hilfseinheiten der gemeindlichen Selbstverwaltung, Arbeitnehmervertretungen, Einheiten der freiwilligen Feuerwehr sowie Gewerkschaften können auf dem Gebiet des Umweltschutzes mit den Verwaltungsorganen zusammenarbeiten.

2. Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen können Betriebsumweltschutzkommissionen sowie (soziale) Umweltschutzinspektoren einsetzen, um die (soziale) betriebliche Umweltschutzkontrolle zu organisieren und durchzuführen.

3. Verwaltungsorgane können Umweltorganisationen in ihrer Tätigkeit im Umweltschutzbereich unterstützen.

Teil IV

Strategische Umweltprüfung

Kapitel 1

Dokumente, die eine strategische Umweltprüfung erfordern

Art. 46. Eine strategische Umweltprüfung erfordern folgende Projekte:

- 1) das Konzept der Raumordnung des Staates, Studien zu Bedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinden, Raumordnungspläne sowie regionale Entwicklungsstrategien;
- 2) Politiken, Strategien, Pläne oder Programme im Bereich Industrie, Energie, Verkehr, Telekommunikation, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei, Touristik und Flächennutzung, die durch Verwaltungsorgane ausgearbeitet oder angenommen werden, die die Rahmen für die Durchführung späterer Vorhaben, die erhebliche Umwelteinwirkung verursachen können, bilden;
- 3) andere als in Nrn. 1 und 2 genannte Politiken, Strategien, Pläne oder Programme, deren Realisierung sich erheblich auf Natura 2000-Gebiete auswirken können, wenn diese nicht unmittelbar mit dem Schutz eines Natura 2000-Gebiets verbunden sind oder nicht aus diesem Schutz resultieren.

Art. 47. Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung ist auch bei Entwürfen anderer als in Art. 46 aufgeführter Dokumente erforderlich, wenn nach der Absprache mit dem zuständigen Organ i. S. d. Art. 57 das den Dokumentenentwurf bearbeitende Organ feststellt, dass durch diese der Rahmen für die künftige Durchführung von Vorhaben gesetzt wird, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können oder dass die Realisierung der Festlegungen der Dokumente erhebliche Umweltauswirkungen verursachen kann.

Art. 48. 1. Das Organ, das die Dokumententwürfe i. S. d. Art. 46 Nr. 1 und 2 bearbeitet, kann nach Absprache mit den zuständigen Organen i. S. d. Art 57 und 58 von der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung absehen, wenn es feststellt, dass die Realisierung der Festlegungen des bestimmten Dokuments keine erhebliche Umwelteinwirkung verursacht.

- 1a. Das Absehen von der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Fall der Dokumente i. S. d. Art. 46 Nr. 1 kann nur Dokumentenentwürfe betreffen, die geringe Modifizierungen bereits angenommener Dokumente bewirkt haben.
2. Das Absehen von der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Fall der Dokumente i. S. d. Art. 46 Nr. 2 kann nur Dokumententwürfe betreffen, die geringe Modifizierungen bereits angenommener Dokumente oder Dokumententwürfe bezüglich der Gebiete in einer Gemeinde eingeführt haben.
3. Bei Absehen von der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung i. S. d. Abs. 1 ist eine Begründung mit den Informationen über die Bedingungen i. S. d. Art. 49 erforderlich.
4. Die Information über das Absehen von einer Durchführung einer strategischen Umweltprüfung i. S. d. Abs. 1 wird durch das Organ, das die Dokumententwürfe i. S. d. Art. 46 Nr. 2 bearbeitet, unverzüglich öffentlich bekannt gegeben.

Art. 49. Bei Absehen von der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung i. S. d. Art. 48 Abs. 1 oder Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer solchen Prüfung i. S. d. Art. 47 wird berücksichtigt:

- 1) der Charakter der Tätigkeiten, die in Dokumenten i. S. d. Art. 46 und 47 vorgesehen wurden, insbesondere:
 - a) das Maß der Feststellungen des Dokuments für die spätere Realisierung der Vorhaben bezüglich Lage, Art und Ausmaß dieser Vorhaben,
 - b) Verknüpfungen mit den Tätigkeiten, die in anderen Dokumenten vorgesehen wurden,
 - c) die Nützlichkeit unter Berücksichtigung der Umweltaspekte, insbesondere wegen der Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Umweltschutzbereich,
 - d) Verknüpfungen mit Problemen, die den Umweltschutz betreffen;
- 2) Art und Ausmaß der Umweltauswirkung, insbesondere:
 - a) die Wahrscheinlichkeit des Auftretens, der Dauer, des Umfangs, der Häufigkeit und der Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - b) die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von kumulierten oder grenzüberschreitenden Auswirkungen,
 - c) die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Risiken für die menschliche Gesundheit oder einer Umweltgefahr;
- 3) Eigenschaften des von der Umweltauswirkung umfassten Gebiets, insbesondere:
 - a) Gebiete mit besonderen Natureigenschaften oder solche, die Bedeutung für das Kulturerbe haben und solche, die für Auswirkungen, bestehende Überschreitungen von Umweltqualitätsstandards oder intensive Flächennutzung sensibel sind,
 - b) Formen des Naturschutzes i. S. d. Gesetzes vom 16. April 2004 über Naturschutz sowie Gebiete, die aufgrund internationalen Rechts dem Schutz unterliegen.

Art. 50. Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung ist auch im Fall der Einführung von Änderungen zum schon aufgenommenen Dokument i. S. d. Art. 46 und Art. 47 erforderlich.

Kapitel 2

Prognose von Umweltauswirkungen

Art. 51. 1. Das Organ, welches den Dokumententwurf i. S. d. Art. 46 oder 47 ausarbeitet, bereitet eine Prognose von Umweltauswirkungen vor.

2. Die Prognose von Umweltauswirkungen:

- 1) beinhaltet:
 - a) Informationen über den Inhalt und die wichtigsten Ziele des zu entwerfenden Dokuments sowie die Beziehung zu anderen relevanten Dokumenten,
 - b) Informationen über die bei der Anfertigung der Prognose verwendeten Methoden,
 - c) Informationen über voraussichtliche Methoden der Beurteilung der Durchführung von Bestimmungen des Dokumentenentwurfs sowie die Häufigkeit ihrer Durchführung,
 - d) Informationen über mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen,
 - e) eine nichttechnische Zusammenfassung;
- 2) bestimmt, analysiert und beurteilt:
 - a) den bestehenden Umweltzustand sowie potenzielle Veränderungen dieses Zustands, wenn der Dokumentenentwurf nicht realisiert wird,
 - b) den Umweltzustand auf den Gebieten, welche voraussichtlich von der erheblichen Auswirkung betroffen sind,

- c) bestehende Umweltschutzprobleme, die aus der Sicht der Realisierung des Dokumententwurfs wesentlich sind, insbesondere bezüglich der Gebiete, die auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes vom 16. April 2004 dem Schutz unterliegen,
- d) Ziele des Umweltschutzes, die auf dem internationalen, gemeinschaftlichen oder staatlichen Niveau festgelegt wurden und die aus der Sicht des Dokumententwurfs wesentlich sind sowie die Methoden, mit denen diese Ziele und andere Umweltfragen bei der Ausarbeitung des Dokuments berücksichtigt wurden,
- e) voraussichtliche erhebliche Auswirkungen, darunter auch unmittelbare, mittelbare, sekundäre, kumulierte, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, dauerhafte und momentane sowie auch positive und negative Auswirkungen, auf die Ziele und den Gegenstand des Schutzes von Natura 2000-Gebieten und ihre Integrität sowie auf die Umwelt, insbesondere auf:
 - Biodiversität,
 - Menschen,
 - Tiere,
 - Pflanzen,
 - Wasser,
 - Luft,
 - Erdoberfläche,
 - Landschaft,
 - Klima,
 - Bodenschätze,
 - Denkmale,
 - materielle Güter

unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen diesen Umweltbestandteilen und den Einwirkungen auf diese Bestandteile;

3) stellt vor:

- a) Maßnahmen, die der Vorbeugung, Beschränkung oder dem Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen, die aus der Realisierung des Dokumententwurfs resultieren könnten, dienen, insbesondere auf die Ziele und den Gegenstand des Schutzes von Natura 2000-Gebieten und ihre Integrität,
- b) unter Berücksichtigung der Ziele und des geografischen Ausmaßes des Dokuments sowie des Gegenstandes des Schutzes von Natura 2000-Gebieten und ihre Integrität – die Alternativmaßnahmen zu den in dem Dokumententwurf beinhaltenen Maßnahmen vorstellen, samt einer Begründung ihrer Wahl sowie eine Beschreibung der Methoden der Beurteilungsdurchführung, die zu dieser Auswahl geführt hat, darunter auch Aufzeichnungen der aufgetretenen Schwierigkeiten, die aus technischen Lücken oder fehlenden Kenntnissen resultieren.

Art. 52. 1. Informationen i. S. d. Art. 51 Abs. 2, die in der Prognose von Umweltauswirkungen berücksichtigt sind, sollten gemäß dem Niveau der gegenwärtigen Wissenschaft und der Beurteilungsmethoden bearbeitet sein und dem Inhalt und dem Ausführlichkeitsumfang des Entwurfsdokuments sowie des Annahmestandes dieses Dokuments bezüglich der Bearbeitung der Dokumententwürfe, die mit diesem Dokument verbunden sind, angepasst sein.

2. In der Prognose von Umweltauswirkungen i. S. d. Art. 51 Abs. 1 sind die Informationen zu berücksichtigen, die in den Prognosen von Umweltauswirkungen, die für die angenom-

menen und mit dem Dokumententwurf als Gegenstand der Verfahren der verbundenen Dokumente angefertigt wurden.

3. Der Minister für Bauwesen, örtliche Planung und Raumordnung sowie Wohnungswesen kann in Absprache mit dem Umweltminister und mit dem Gesundheitsminister im Verordnungswege zusätzliche Anforderungen der Prognose von Umweltauswirkungen bezüglich der Entwürfe örtlicher Raumordnungspläne bestimmen. Er lässt sich von besonderen Raumordnungsbedarfen der Gemeindeebene leiten und berücksichtigt:
 - a) die Form der Prognoseanfertigung,
 - b) den Umfang der Probleme, die in der Prognose bestimmt und beurteilt werden sollen,
- 3) den territorialen Prognoseumfang,
- 4) die Arten der Dokumente mit den Informationen, die in der Prognose berücksichtigt werden sollen.

Art. 53. Das Organ, welches den Dokumententwurf i. S. d. Art. 46 oder Art. 47 ausarbeitet, bestimmt mit den zuständigen Organen i. S. d. Art. 57 und Art. 58 den Umfang und Grad der Details der Informationen in der Prognose von Umweltauswirkungen. Die Vereinbarung soll innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt des Antrags über die Vereinbarung erfolgen.

Kapitel 3

Begutachtung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Annahme des Dokuments

Art. 54. 1. Das Organ, welches den Dokumententwurf i. S. d. Art. 46 oder Art. 47 ausarbeitet, übergibt es mit der Prognose von Umweltauswirkungen zur Begutachtung den zuständigen Organen i. S. d. Art. 57 und 58. Zuständige Organe begutachten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags über die Begutachtung.

2. Das Organ, welches den Dokumententwurf ausarbeitet, gewährleistet i. S. d. Teils III Kapitel 1 und 3 die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung an der strategischen Umweltprüfung.
3. Die Regeln, um Anträge zu stellen und Anliegen vorzutragen sowie Entwürfe von örtlichen Raumordnungsplänen und Studien der Bedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde zu begutachten, bestimmen die Vorschriften des Gesetzes vom 27. März 2003 über Planung und Raumordnung (Dz. U. Nr. 80, Pos. 717 mit späteren Änderungen).

Art. 55. 1. Das Verwaltungsorgan, welches das Projektdokument i. S. d. Art. 46 oder Art. 47 ausarbeitet, berücksichtigt die in der Prognose von Umweltauswirkungen beinhalteten Bestimmungen, Gutachten der Organe i. S. d. Art. 57 und 58, und prüft die Anliegen und Anträge, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt wurden.

2. Der Dokumententwurf i. S. d. Art. 46 oder 47 kann nicht angenommen werden, wenn die Voraussetzungen i. S. d. Art. 34 des Gesetzes vom 16. April 2004 über Umweltschutz nicht erfüllt sind, wenn es gemäß der strategischen Umweltprüfung zu einer negativen Auswirkung auf ein Natura 2000-Gebiet führen kann.
3. Dem angenommenen Dokument wird die schriftliche Zusammenfassung mit der Begründung der Wahl des angenommenen Dokuments im Vergleich zu den anderen geprüften alternativen Lösungen beigelegt, sowie die Information, in welcher Weise und wie weit Folgendes berücksichtigt wurde:
 - 1) Bestimmungen, die in der Prognose von Umweltauswirkungen enthalten sind;
 - 2) Gutachten der zuständigen Organe i. S. d. Art. 57 und Art. 58;

- 3) gestellte Anträge und vorgetragene Anliegen;
 - 4) Ergebnisse eines Verfahrens bezüglich grenzüberschreitender Umweltauswirkungen, wenn ein solches durchgeführt wurde;
 - 5) Vorschläge bezüglich der Methoden und der Frequenz der Überwachung von Folgen der Durchführung von Dokumentenbestimmungen.
4. Das den Dokumententwurf bearbeitende Organ leitet das angenommene Dokument zusammen mit der Zusammenfassung i. S. d. Abs. 3 den zuständigen Organen i. S. d. Art. 57 und 58 weiter.
 5. Das den Dokumententwurf bearbeitende Organ ist verpflichtet, für das angenommene Dokument eine Überwachung von Folgen seiner Durchführung von Dokumentenbestimmungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen entsprechend der Häufigkeit und den Methoden i. S. d. Abs. 3 Nr. 5 durchzuführen.

Art. 56. Die Vorschriften dieses Teils finden auch Anwendung auf den Dokumententwurf bearbeitende Subjekte, die keine Verwaltungsorgane sind.

Art. 57. 1. Das zuständige Organ für die Begutachtung und Vereinbarung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ist:

- 1) der Generaldirektor für Umweltschutz bezüglich der Dokumente, die durch die Haupt- und Zentralorgane der Regierungsverwaltung bearbeitet oder geändert wurden;
 - 2) der Regionaldirektor für Umweltschutz bezüglich anderer Dokumente als in Nr. 1 erwähnt.
2. Wenn die geplante Realisierung eines bestimmten Dokuments sich auf Meeresgebiete bezieht, ist auch der Direktor des Meeresamtes als Organ zur Begutachtung und Vereinbarung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zuständig.
 3. Wenn die geplante Realisierung eines bestimmten Dokuments sich auf zwei Woiwodschaften bezieht, ist der Regionaldirektor für Umweltschutz, auf dessen Territorium sich der größere Teil des Vorhabens befindet, als zuständiges Organ zur Begutachtung und Vereinbarung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung genannt. Begutachtungen und Vereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem interessierten Regionaldirektor für Umweltschutz stattfinden.
 4. Wenn die geplante Realisierung eines bestimmten Dokuments sich auf mehr als zwei Woiwodschaften bezieht, ist der Generaldirektor für Umweltschutz als zuständiges Organ zur Begutachtung und Vereinbarung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung genannt.

Art. 58. 1. Für die Begutachtung und Vereinbarung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ist das folgende Organ der Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten zuständig:

- 1) der Oberste Inspektor der Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten bezüglich der Dokumente, die durch die Haupt- oder Zentralorgane der Regierungsverwaltung bearbeitet oder geändert wurden;
 - 2) der Staatliche Woiwodschaftsinspektor der Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten bezüglich anderer Dokumente als in Nr. 1 und Nr. 3 erwähnt;
 - 3) der Staatliche Kreisinspektor der Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten bezüglich der Raumordnungspläne sowie der Studie der Bedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde.
2. Wenn die geplante Realisierung eines bestimmten Dokuments sich auf zwei Woiwodschaften bezieht, ist der Staatliche Woiwodschaftsinspektor der Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten, auf dessen Territorium sich der größere Teil des Gebietes, wo dieses Dokument realisiert werden wird, befindet, als zuständiges Organ zur Begutachtung und Ver-

einbarung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung genannt. Begutachtungen und Vereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem interessierten Staatlichen Woiwodschaftsinspektor der Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten erfolgen.

3. Wenn die geplante Realisierung eines bestimmten Dokuments sich auf mehr als zwei Woiwodschaften bezieht, ist der Oberste Inspektor der Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten als zuständiges Organ zur Begutachtung und Vereinbarung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung genannt.

Teil V

Umweltverträglichkeitsprüfung und Verfahren zur Beurteilung von Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete

Kapitel 1

Vorhaben, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Art. 59. 1. Folgende Vorhaben, die das Potenzial haben, sich erheblich auf die Umwelt auszuwirken, bedürfen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

- 1) Vorhaben, die sich immer erheblich auf die Umwelt auswirken können;
 - 2) Vorhaben, die sich potenziell erheblich auf die Umwelt auswirken können, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. Art. 63 Abs. 1 besteht.
2. Andere als in Abs. 1 aufgeführte Vorhaben bedürfen zu ihrer Umsetzung der Durchführung des Verfahrens zur Beurteilung von Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, wenn:
- 1) das geplante Vorhaben sich erheblich auf Natura 2000-Gebiete auswirken kann und nicht unmittelbar mit dessen Schutz verbunden ist oder nicht aus diesem Schutz resultiert;
 - 2) die Pflicht zur Beurteilung von Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete auf der Grundlage von Art. 96 Abs. 1 beruht.

Art. 60. Der Ministerrat bestimmt im Wege der Verordnung und unter Berücksichtigung der möglichen Umweltauswirkungen von Vorhaben und den Gegebenheiten des Art. 63 Abs. 1 die:

- 1) Vorhabenarten, die sich immer erheblich auf die Umwelt auswirken können;
- 2) Vorhabenarten, die sich potenziell erheblich auf die Umwelt auswirken können;
- 3) Fälle, in denen die Veränderungen an Objekten als Vorhaben dieser Art nach Nr. 1 und 2 zu qualifizieren sind.

Art. 61. 1. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird durchgeführt im Rahmen:

- 1) des Verfahrens für den Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung;
 - 2) des Verfahrens vor dem Erlass einer Entscheidung i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14 und 18, wenn die Notwendigkeit der Beurteilung von Umweltauswirkungen durch das für den Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung zuständige Organ festgestellt wurde und in den Fällen des Art. 88 Abs. 1.
2. Die Umweltverträglichkeitsprüfung führt das für den Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung zuständige Organ durch.
3. Die Umweltverträglichkeitsprüfung führt der für den Erlass der Entscheidung i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14 und 18 zuständige Regionaldirektor für Umweltschutz durch.
- 3a. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die Teil eines Verfahrens über eine Baugenehmigung ist, führt der für den Erlass der Entscheidung über die Standortfestlegung einer

Kernenergieanlage und der Begleitinvestition i. S. d. Gesetzes vom 29. Juni 2011 über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Bereich einer Kernenergieanlage und Begleitinvestitionen (Dz. U. Nr. 135, Pos. 789) zuständige Generaldirektor für Umweltschutz durch.

4. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen von Vorhaben auf Natura 2000-Gebiete i. S. d. Art. 62 Abs. 2 wird im Rahmen des Entscheidungsverfahrens i. S. d. Art. 96 Abs. 1 durchgeführt, wenn die Pflicht zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete gemäß Art. 97 Abs. 1 festgestellt wurde.
5. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen von Vorhaben auf Natura 2000-Gebiete im Rahmen des Entscheidungsverfahrens i. S. d. Art. 96 Abs. 1 führt der Regionaldirektor für Umweltschutz durch.

Art. 62. 1. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird Folgendes bestimmt, analysiert und beurteilt:

- 1) der unmittelbare und mittelbare Einfluss eines Vorhabens auf:
 - a) die Umwelt, Gesundheit und Lebensbedingungen der Menschen,
 - b) Sachwerte,
 - c) Denkmäler,
 - d) die Wechselwirkungen der Faktoren i. S. d. lit. a)-c),
 - e) die Zugänglichkeit zu Rohstofflagerstätten;
 - 2) Möglichkeiten und Methoden der Vorbeugung und Verminderung der negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens;
 - 3) der erforderliche Umfang des Umweltmonitorings.
2. Im Rahmen des Verfahrens zur Beurteilung von Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete werden die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete unter Berücksichtigung der kumulativen Wechselwirkungen dieses Vorhabens mit anderen Vorhaben bestimmt, analysiert und beurteilt.

Art. 63. 1. Das für die Umweltverträglichkeitsentscheidung zuständige Organ entscheidet durch Beschluss über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante Vorhaben, die sich potenziell auf die Umwelt auswirken können, unter kumulativer Berücksichtigung folgender Gegebenheiten:

- 1) Art und Charakteristik des Vorhabens unter Berücksichtigung:
 - a) des Vorhabenumfangs und der Größe des Vorhabengebietes und dessen Proportionen,
 - b) der Verknüpfungen mit anderen Vorhaben, insbesondere kumulativen Auswirkungen von Vorhaben auf dem Gebiet, das von der voraussichtlichen Reichweite der Auswirkung des Vorhabens erfasst wird,
 - c) der Nutzung von Naturressourcen,
 - d) der Emissionen und anderen Belastungen,
 - e) des Risikos eines ernsthaften Notfalls, angesichts der angewandten Substanzen und Technologien;
- 2) den Standort des Vorhabens unter Berücksichtigung der möglichen Umweltgefährdung, insbesondere angesichts der Gebietsnutzung, der Regenerationsfähigkeit der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, Natur und Landschaftswerten sowie des örtlichen Raumordnungsplans – und unter Berücksichtigung:
 - a) der Wasser- und Mooregebiete sowie der weiteren Gebiete mit niedrigem Grundwasserspiegel,
 - b) der Küstengebiete,

- c) der Berg- und Waldgebiete,
 - d) der Schutzgebiete, insbesondere der Schutzzonen der Wasserentnahmestellen und Schutzzonen der Wasserreservoirs der Binnengewässer,
 - e) der speziellen Schutzgebiete aufgrund des Vorkommens geschützter Arten von Pflanzen und Tieren, deren Habitate oder geschützte Lebensräume, insbesondere der Natura 2000-Gebiete sowie anderen Formen des Naturschutzes,
 - f) der Gebiete, auf denen die Umweltqualitätsstandards überschritten wurden,
 - g) der Landschaftsgebiete, die eine historische, kulturelle oder archäologische Bedeutung haben,
 - h) der Bevölkerungsdichte,
 - i) der an Seen angrenzenden Gebiete,
 - j) der Kurorte und Kurgebiete;
- 3) Art und Umfang der möglichen Auswirkung angesichts der Aufzählung in Nrn. 1 und 2, bedingt durch:
- a) die Reichweite der Auswirkung – geografische und demografische Auswirkung des Vorhabens,
 - b) den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkung des Vorhabens auf einzelne Naturbestandteile,
 - c) die Größe und Komplexität der Auswirkung unter Berücksichtigung der Belastung der vorhandenen technischen Infrastruktur,
 - d) die Wahrscheinlichkeit der Auswirkung,
 - e) die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.
2. Der Beschluss wird auch erlassen, wenn das Organ keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung feststellt.
3. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird zwingend festgestellt, wenn die Möglichkeit der Durchführung des Vorhabens gemäß Abs. 1 von der Festlegung der eingeschränkten Gebietsnutzung i. S. d. Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht, abhängt.
4. Im Beschluss gemäß Abs. 1 wird der Umfang des Berichts über die Umweltauswirkungen des Vorhabens festgestellt. Anwendung finden hier die Vorschriften des Art. 68.
5. Im Fall des Abs. 1 ist der Beschluss über die Aussetzung des Verfahrens zum Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung zu fassen, bis der Bericht über die Umweltauswirkungen vom Antragsteller vorgelegt wird.
6. Gegen den Beschluss i. S. d. Abs. 5 kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Art. 64. 1. Der Beschluss i. S. d. Art. 63 Abs. 1 und 2 wird nach Einholung folgender Stellungnahmen erlassen:

- 1) des Regionaldirektors für Umweltschutz;
 - 2) des Organs i. S. d. Art. 78 bei Vorhaben, die einer Entscheidung i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1-3, 10, 11, 13 und 15-17 bedürfen.
- 1a. Bei Vorhaben auf Seegebieten ist die Stellungnahme i. S. d. Abs. 1 von dem zuständigen Direktor des Seeamtes einzuholen.
2. Das an der Stellungnahme interessierte Organ legt Folgendes vor:
- 1) den Antrag auf Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung;
 - 2) die Vorhabeninformationskarte;
 - 3) einen Auszug aus dem örtlichen Raumordnungsplan, soweit ein solcher Plan beschlossen wurde, oder eine Information über das Fehlen des örtlichen Raumordnungsplans; dies

betrifft nicht die Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Fall einer öffentlichen Straße, einer staatlich bedeutenden Eisenbahnstrecke, eines Euro 2012-Vorhabens, eines konzessionsbedürftigen Vorhabens zur Suche und Erkennung von Rohstofflagerstätten, einer Investition i. S. d. Gesetzes vom 24. April 2009 über die Investitionen im Rahmen des Terminals zur Verdampfung flüssigen Erdgases in Świnoujście (Dz. U. Nr. 84, Pos. 700 und v. 2010 Nr. 57, Pos. 358) im Hinblick auf die Investitionsaufgabe gemäß Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 38, im Weiteren als „Investition im Bereich des Terminals“ bezeichnet, einer Investition in die regionalen Breitbandnetze, eines Hochwasserschutzbauwerks i. S. d. Gesetzes vom 8. Juli 2010 über die besonderen Grundsätze der Vorbereitung der Hochwasserschutzbauwerke (Dz. U. Nr. 143, Pos. 963) sowie im Fall der Investition in den Bau einer Kernenergieanlage und der Begleitinvestition i. S. d. Gesetzes vom 29. Juni 2011 über die Vorbereitung und Umsetzung der Investition im Bereich einer Kernenergieanlage und über die Begleitinvestitionen.

3. Die Organe i. S. d. Abs. 1 berücksichtigen kumulativ die Gegebenheiten gemäß Art. 63 Abs. 1 und geben eine Stellungnahme zur Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ab; falls die Organe die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung feststellen, geben sie eine Stellungnahme über den Umfang des Berichts über die Umweltauswirkungen ab.

4. Die Stellungnahme i. S. d. Abs. 1 wird innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Antrags zur Erstellung der Stellungnahme abgegeben. Die Vorschriften der Art. 35 § 5 und Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs werden entsprechend angewendet.

Art. 65. 1. Die Beschlüsse i. S. d. Art. 63 Abs. 1 und 2 werden innerhalb von 30 Tagen ab Aufnahme des Verfahrens zum Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung gefasst. Die Vorschriften der Art. 35 § 5 und Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs werden entsprechend angewendet.

2. Gegen den Beschluss i. S. d. Abs. 63 Abs. 1 kann keine Beschwerde eingelegt werden.

3. Die Begründung der Beschlüsse i. S. d. Art. 63 Abs. 1 und 2 sollte abgesehen von den Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs Informationen über die Gegebenheiten gemäß Art. 63 Abs. 1 beinhalten, die bei Erlass des Beschlusses berücksichtigt wurden.

Kapitel 2

Bericht über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens

Art. 66. 1. Der Bericht über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens soll Folgendes beinhalten:

1) eine Beschreibung des geplanten Vorhabens, darunter insbesondere:

- a) die Charakteristik des gesamten Vorhabens und Bedingungen der Flächennutzung während der Bauarbeiten sowie der Realisierungs- und Nutzungsphase,
- b) Haupteigenschaften der charakteristischen Produktionsprozesse,
- c) die voraussichtliche Art der Verschmutzungen und ihr Ausmaß, die aus der Nutzung des geplanten Vorhabens resultieren;

2) eine Beschreibung von Umweltbestandteilen, die von der voraussichtlichen Reichweite der Umweltauswirkung des geplanten Vorhabens erfasst werden, darunter auch Bestandteile der Umwelt, die durch das Naturschutzgesetz vom 16. April 2004 geschützt sind;

- 3) eine Beschreibung der in der Nachbarschaft oder in der unmittelbaren Reichweite des geplanten Vorhabens geschützten Denkmäler i. S. d. Vorschriften zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern;
- 4) eine Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens;
- 5) eine Beschreibung analysierter Varianten, darunter:
 - a) die Variante, die vom Antragsteller vorgeschlagen wurde und eine rationale alternative Variante,
 - b) die günstigste Variante für die Umwelt mit einer Begründung;
- 6) die Bestimmung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der analysierten Varianten, darunter auch den Fall einer ernsthaften Industriehavarie sowie mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Die Bestimmung des Einflusses einer geplanten Straße auf die Straßenverkehrssicherheit, sofern und soweit die Straße Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes ist;
- 7) die Begründung für die vom Antragsteller gewählte Variante, mit Angabe ihrer Umweltauswirkung, insbesondere Auswirkung auf:
 - a) Menschen, Pflanzen, Tiere, Pilze und natürliche Lebensräume, Wasser und Luft,
 - b) die Erdoberfläche mit Berücksichtigung der Bodenbewegungen, das Klima und die Landschaft,
 - c) Sachwerte,
 - d) Denkmäler und Kulturlandschaft, die dokumentiert wurden, insbesondere im Register- oder Denkmalverzeichnis,
 - e) die Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen i. S. d. lit. a)–d),
 - f) die Straßenverkehrssicherheit, sofern und soweit eine Straße Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes ist;
- 8) eine Beschreibung der Prognostizierungsmethoden, die vom Antragsteller angewendet wurden, sowie eine Beschreibung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens, die unmittelbare, mittelbare, sekundäre, kumulierte, kurz-, mittel- oder langfristige, dauerhafte und momentane Umweltauswirkungen umfasst, als Resultat:
 - a) der Existenz des Vorhabens,
 - b) der Nutzung von Naturressourcen,
 - c) der Emissionen;
- 9) eine Beschreibung von vorgesehenen Handlungen, die Vorbeugung, Verminderung oder den Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen bezwecken, unter Berücksichtigung des Ziels und des Gegenstands des Schutzes von Natura 2000-Gebieten und deren Integrität;
- 10) für Straßen, die zum Vorhaben gehören, die sich stets erheblich auf die Umwelt auswirken können:
 - a) die Bestimmung von Voraussetzungen für:
 - Erhaltungsmaßnahmen von identifizierten Denkmälern, die auf dem Gebiet des geplanten Vorhabens während der Bauarbeiten entdeckt wurden,
 - Programme zur Sicherung existierender Denkmäler vor den negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowie zum Schutz der Kulturlandschaft,
 - b) eine Analyse und Beurteilung der möglichen Gefahren und Schäden für geschützte Denkmäler i. S. d. Vorschriften zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern, insbe-

sondere für archäologische Denkmäler auf dem benachbarten Gebiet oder im direkten Auswirkungskreis des geplanten Vorhabens;

- 11) wenn das geplante Vorhaben mit der Nutzung einer Anlage verbunden ist, einen Vergleich der vorgeschlagenen Technologie mit der Technologie, welche den Anforderungen i. S. d. Art. 143 des Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht entspricht;
- 12) die Angabe, ob es für das geplante Vorhaben notwendig ist, ein Gebiet der beschränkten Nutzung i. S. d. Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht zu errichten, sowie die Angabe der Grenzen eines solchen Gebiets, Beschränkungen bezüglich der Flächennutzung, der technischen Anforderungen bezüglich der Bauobjekte und Methoden ihrer Nutzung; dies betrifft nicht Bauvorhaben von Landstraßen;
- 13) eine Darstellung der Aspekte in grafischer Form;
- 14) eine Darstellung der Aspekte in kartografischer Form, deren Maßstab eine detaillierte Analyse des Berichts und eine komplexe Darstellung der durchgeführten Analyse der Umweltauswirkungen des Vorhabens ermöglicht;
- 15) eine Analyse möglicher gesellschaftlicher Konflikte, die in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben auftreten können;
- 16) eine Darstellung eines Vorschlags für das Monitoring der Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Bau- und Nutzungsstadium, unter Berücksichtigung des Ziels und des Gegenstands des Schutzes von Natura 2000-Gebieten und deren Integrität;
- 17) die Angabe von Problemen, die aus Mängeln in der Technik oder Lücken im gegenwärtigen Wissensstand resultieren und die bei der Berichtserstellung aufgetreten sind;
- 18) eine allgemeinverständliche Zusammenfassung von Informationen aus diesem Bericht in Bezug auf alle Bestandteile des Berichts;
- 19) Nachnamen der Person oder Personen, die den Bericht erstellen;
- 20) Informationsquellen, die der Berichterstellung zugrunde liegen.
 - 1a. Im Falle einer Straße, die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes ist, steht jede analysierte Straßenvariante unter der Bedingung der Straßenverkehrssicherheit.
 2. Die Informationen i. S. d. Abs. 1 Nrn. 4-8 sollen voraussichtliche Auswirkungen analysierter Varianten in Bezug auf die Ziele und den Schutzgegenstand von Natura 2000-Gebieten und deren Integrität berücksichtigen.
 3. Im Fall der Feststellung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen sollen die Informationen i. S. d. Abs. 1 Nrn. 1-16 die Angabe der Umweltauswirkung des geplanten Vorhabens außerhalb des Gebietes der Republik Polen beinhalten.
 4. Wenn für das geplante Vorhaben eine Einschränkung der Gebietsnutzung festgelegt werden muss, soll von dem zuständigen Organ zu dem Bericht eine beglaubigte Kopie der Karte mit dem markierten Verlauf der Grenzen des Gebiets, auf dem das Gebiet der beschränkten Nutzung errichtet werden soll, beigelegt werden. Dies betrifft nicht Bauvorhaben von Landstraßen.
 5. Wenn das geplante Vorhaben mit der Nutzung einer Anlage verbunden ist, für die eine integrierte Genehmigung notwendig ist, soll der Bericht über die Umweltauswirkung des Vorhabens einen Vergleich der vorgeschlagenen Technik mit den besten verfügbaren Techniken beinhalten.
 6. Der Bericht über Umweltauswirkungen des Vorhabens soll die Auswirkung des Vorhabens im Umsetzungs-, Betriebs- und Beseitigungsabschnitt berücksichtigen.

Art. 67. Der Bericht über die Umweltauswirkungen, der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung als Teil des Entscheidungsverfahrens i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 16 und 18 erstellt wird, sollte:

- 1) die Informationen i. S. d. Art. 66 beinhalten, deren Detailliertheit und Genauigkeit den vorhandenen Daten des Bauvorhabens und anderen Informationen, die nach der Umweltverträglichkeitsentscheidung und Entscheidung gemäß Art. 72 Abs. 1 Nrn. 2-9, 11-13 und 15-18a erlangt wurden, entspricht, sofern solche Entscheidungen erlassen wurden;
- 2) den Umfang und die Art der Berücksichtigung der Umweltbelange bestimmen, die der Umweltverträglichkeitsentscheidung und Entscheidungen gemäß Art. 72 Abs. 1 Nrn. 2-9, 11-13 und 15-18a zugrundeliegen, sofern solche Entscheidungen erlassen wurden.

Art. 68. 1. Das Organ berücksichtigt bei der Bestimmung des Berichtsumfangs den aktuellen Wissensstand und Untersuchungsmethoden, vorhandene technische Möglichkeiten und Datenzugänglichkeit.

2. Bei der Bestimmung des Berichtsumfangs kann das Organ unter Berücksichtigung der Lage, der Eigenschaft und des Umfangs der Umweltauswirkung des Vorhabens:

- 1) von den inhaltlichen Anforderungen des Berichts i. S. d. Art. 66 Abs. 1 Nrn. 4, 13, 15 und 16 absehen; nicht betroffen sind öffentliche Straßen und Eisenbahnnetze, die zu Vorhaben zählen, die sich immer erheblich auf die Umwelt auswirken können;
- 2) aufzeigen:
 - a) Alternativvarianten, die untersucht werden sollten,
 - b) die Art der Umweltauswirkung und Umweltbestandteile, die einer detaillierteren Analyse unterzogen werden müssen,
 - c) den Umfang und die Untersuchungsmethoden.

Art. 69. 1. Der Antragsteller kann bei der Stellung des Antrags auf Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung für Vorhaben, die sich immer erheblich auf die Umwelt auswirken können, anstatt des Berichts über Umweltauswirkungen des Vorhabens ein Informationsblatt des Vorhabens samt Antrag zur Bestimmung des Berichtsumfangs einreichen.

2. Die Bestimmung des Berichtsumfangs ist notwendig, wenn sich das Vorhaben grenzüberschreitend auf die Umwelt auswirken kann.
3. Das Organ bestimmt den Berichtsumfang durch Beschluss. In diesem Fall wird Art. 68 entsprechend angewendet.
4. Das Organ beschließt die Aussetzung des Verfahrens zum Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung, bis der Antragsteller den Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt hat.
5. Gegen den Beschluss i. S. d. Abs. 4 kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Art. 70. 1. Der Beschluss i. S. d. Art. 69 Abs. 3 wird nach der Einholung folgender Stellungnahmen erlassen:

- 1) des Regionaldirektors für Umweltschutz;
- 2) des Organs i. S. d. Art. 78 – bei Vorhaben, die einer Entscheidung nach Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1-3, 10-13, 15, 16, 18a, 19 bedürfen.
 - 1a. Bei Vorhaben auf Seegebieten ist für die Abgabe der Stellungnahme i. S. d. Abs. 1 der Direktor des Seeamtes zuständig.
2. Das zur Einholung der Stellungnahme verpflichtete Organ legt Folgendes vor:
 - 1) den Antrag auf Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung;
 - 2) die Vorhabeninformationskarte.

3. Die Stellungnahme i. S. d. Abs. 1 wird innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Unterlagen i. S. d. Abs. 2 abgegeben. Die Vorschriften der Art. 35 § 5 und Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches werden entsprechend angewendet.
4. Der Beschluss i. S. d. Art. 69 Abs. 3 wird innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung des Verfahrens zum Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung erlassen. Die Vorschriften der Art. 35 § 5 und Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches werden entsprechend angewendet.

Kapitel 3

Umweltverträglichkeitsentscheidung

Art. 71. 1. Die Umweltverträglichkeitsentscheidung bestimmt die Umweltbelange der Vorhabenrealisierung.

2. Eine Umweltverträglichkeitsentscheidung ist notwendig bei geplanten:

- 1) Vorhaben, die sich stets erheblich auf die Umwelt auswirken können;
- 2) Vorhaben, die sich potenziell erheblich auf die Umwelt auswirken können.

Art. 72. 1. Der Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung erfolgt vor dem Erlass:

- 1) einer Baugenehmigung, einer Entscheidung über die Annahme eines Bauvorhabens, einer Entscheidung über die Genehmigung der Wiederaufnahme von Bauarbeiten und einer Entscheidung über die Genehmigung der Nutzungsänderung des Bauobjektes und seiner Teile auf Grundlage des Gesetzes vom 7. Juli 1994 – Baurecht (Dz. U. v. 2006 Nr. 156, Pos. 1118 mit späteren Änderungen);
- 2) einer Abrissgenehmigung von Kernenergieanlagen auf Grundlage des Gesetzes vom 7. Juli 1994 – Baurecht;
- 3) eines Bauvorbescheides und einer Entscheidung über die Raumbewirtschaftung einer Fläche auf Grundlage des Gesetzes vom 27. März 2003 über die Raumplanung und Raumbewirtschaftung;
- 4) einer Konzession für die Suche oder Erkundung von Rohstofflagerstätten für die Gewinnung von Rohstoffen aus Lagerstätten, für die unterirdische Lagerung von Stoffen ohne Behältnis und für die unterirdische Abfallablagerung auf Grundlage des Gesetzes vom 9. Juni 2011 – Geologie- und Bergbaurecht;
- 5) einer Entscheidung, die detaillierte Bedingungen der Gewinnung von Rohstoffen bestimmt auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juli 2001 über die Änderung des Gesetzes Geologie- und Bergbaurecht;
- 6) einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Ausführung von Wasserbauwerken auf Grundlage des Gesetzes vom 18. Juli 2001 – Wasserrecht;
- 7) einer Entscheidung, die Bedingungen zur Durchführung von Arbeiten bestimmt, die in einer Gewässerregulierung, im Bau von Hochwasserdämmen sowie auch Meliorationsarbeiten, Bauentwässerung und anderen Erdarbeiten bestehen, die zur Veränderung der Wasserverhältnisse auf Gebieten mit besonderen Naturwerten führen, hier insbesondere auf den Gebieten, auf welchen sich (aus der Natursicht) besonders wertvolle Pflanzenkomplexe befinden, Gebieten mit besonderen Landschafts- und Umweltwerten, Brutgebieten von Vögeln, Gebieten, in denen geschützte Artenvorkommen auftreten, Laichplätzen, Überwinterungsplätzen, Fischwegen, Orten der Migration von Fischen und anderen Wasserorganismen – auf Grundlage des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz;
- 8) einer Entscheidung über die Bestätigung der Zusammenlegung von Grundstücken oder des Grundstücks austausches auf Grundlage des Gesetzes vom 26. März 1982 über die Zu-

- sammenlegung von Grundstücken oder des Grundstücks austausches (Dz. U. v. 2003 Nr. 178, Pos. 1749, Dz. U. v. 2004 Nr. 116, Pos. 1206, Dz. U. v. 2006 Nr. 227, Pos. 1658 sowie Dz. U. v. 2007 Nr. 64, Pos. 427);
- 9) einer Entscheidung über die Nutzungsänderung von Wald in landwirtschaftliche Nutzfläche – auf Grundlage des Gesetzes vom 28. September 1991 über Wälder (Dz. U. v. 2005 Nr. 45 Pos. 435 mit späteren Änderungen);
 - 10) einer Entscheidung über die Umsetzung einer Straßeninvestition – auf Grundlage des Gesetzes vom 10. April 2003 über die besonderen Grundsätze der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen in öffentliche Straßen (Dz. U. v. 2008 Nr. 193, Pos. 1194);
 - 11) einer Entscheidung über die Standortfestlegung einer Eisenbahnlinie – auf Grundlage des Gesetzes vom 28. März 2003 über den Eisenbahnverkehr (Dz. U. v. 2007 Nr. 16, Pos. 94 mit späteren Änderungen);
 - 12) einer Entscheidung über den Verlauf von Autobahnen – auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Oktober 1994 über Mautstraßen (Autobahnen) sowie über den Staatlichen Straßensfonds (Dz. U. v. 2004 Nr. 256 Pos. 2571 mit späteren Änderungen);
 - 13) einer Entscheidung über die Standortfestlegung eines Euro 2012-Vorhabens – auf Grundlage des Gesetzes vom 7. September 2007 über die Vorbereitung des UEFA-Fußballturniers Euro 2012 (Dz. U. Nr. 173, Pos. 1219 sowie Dz. U. v. 2008 Nr. 171, Pos. 1058);
 - 14) einer Entscheidung über die Investitionsumsetzung eines Flughafens für öffentliche Zwecke – auf Grundlage des Gesetzes vom 12. Februar 2009 über die besonderen Grundsätze der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Bereich der Flughäfen für öffentliche Zwecke (Dz. U. Nr. 42, Pos. 340);
 - 15) einer Entscheidung über die Standortfestlegung eines Terminals i. S. d. Gesetzes vom 24. April 2009 über die Investitionen im Rahmen des Terminals zur Verdampfung flüssigen Erdgases in Świnoujście (Dz. U. Nr. 106, Pos. 675);
 - 16) einer Entscheidung über die Standortfestlegung eines Breitbandnetzes i. S. d. Gesetzes vom 7. Mai 2010 über die Entwicklungsförderung der Dienstleistungen und Telekommunikationsnetze (Dz. U. Nr. 105, Pos. 675), soweit eine solche notwendig ist;
 - 17) einer Entscheidung über die Beseitigungsanlage der Förderabfälle i. S. d. Gesetzes vom 10. Juli 2008 über Förderabfälle (Dz. U. Nr. 138, Pos. 865 sowie Dz. U. v. 2010 Nr. 28, Pos. 145);
 - 18) einer Entscheidung über die Vorhabenumsetzung i. S. d. Gesetzes vom 8. Juli 2010 über die besonderen Grundsätze der Vorbereitung der Hochwasserschutzbauwerke;
 - 18a) einer Entscheidung über die Standortfestlegung einer Kernenergieanlage und der Begleitinvestition i. S. d. Gesetzes vom 29. Juni 2011 über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Bereich einer Kernenergieanlage und Begleitinvestitionen;
 - 19) einer Baugenehmigung für eine Kernenergieanlage und eines Atommüllendlagers i. S. d. Gesetzes vom 29. November 2000 – Atomrecht;
 - 20) einer Genehmigung über die Flughafengründung – auf Grundlage des Gesetzes vom 3. Juli 2002 – Luftrecht (Dz. U. v. 2006 Nr. 100, Pos. 696 mit späteren Änderungen).
- 1a. Der Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung erfolgt auch vor der Anmeldung eines Bauvorhabens oder vor Durchführung von Bauarbeiten sowie der Anmeldung einer Nutzungsänderung eines Bauobjekts oder eines seiner Teile auf Grundlage des Gesetzes vom 7. Juli 1994 – Baurecht.
 2. Die Einholung der Umweltverträglichkeitsentscheidung ist nicht notwendig im Fall der Änderung:

- 1) der Entscheidung i. S. d. Abs. 1, bezüglich:
 - a) der Bestimmung oder Änderung der Form oder Höhe der Sicherung von Ansprüchen, die infolge der Ausführung der von der Entscheidung umfassten Tätigkeit entstehen können,
 - b) der Änderung der Daten des Antragstellers;
- 1a) der Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 1, wenn die Abweichung vom bestätigten Bauprojekt Folgendes betrifft:
 - a) charakteristische Bauobjektparameter: Kubatur, Bebauungsfläche, Höhe, Länge, Breite und Stockwerkzahl,
 - b) Gewährleistung notwendiger Bedingungen für die Objektnutzung durch Behinderte, soweit sie keine Veränderung der Belange in der erlassenen Umweltverträglichkeitsentscheidung bewirken;
- 2) der Entscheidung nach Abs. 1 Nrn. 4 und 5, wenn es Folgendes betrifft:
 - a) eine Verkleinerung der Fläche, in deren Grenzen die Tätigkeit ausgeführt werden soll,
 - b) die Übertragung der Entscheidung auf ein anderes Subjekt.
3. Eine Umweltverträglichkeitsentscheidung ist dem Antrag auf Erlass der Entscheidung i. S. d. Abs. 1 hinzuzufügen. Der Antrag oder die Anmeldung sollen nicht später als nach Ablauf von vier Jahren seit dem Tage, an dem die Umweltverträglichkeitsentscheidung bestandskräftig geworden ist, eingereicht werden – unter Vorbehalt der Abs. 4 und 4b.
4. Eine Antragstellung kann innerhalb von sechs Jahren seit dem Tage, an dem die Umweltverträglichkeitsentscheidung bestandskräftig geworden ist, eingereicht werden, soweit der Antragsteller der Umweltverträglichkeitsentscheidung oder ein Subjekt, auf das die Entscheidung übertragen wurde, vor Ablauf der Frist i. S. d. Abs. 3 vom zuständigen Organ, das die Umweltverträglichkeitsentscheidung erlassen hat, eine Bestätigung bekommen haben, dass das geplante Vorhaben etappenweise verläuft und die Bedingungen, die in der Umweltverträglichkeitsentscheidung bestimmt worden sind, sich nicht verändert haben. Die Bestätigung hat die Form eines Beschlusses.
- 4a. Gegen den Beschluss i. S. d. Abs. 4 kann Beschwerde eingelegt werden.
- 4b. Der Antrag auf Erlass der Entscheidung i. S. d. Abs. 1 Nr. 18a kann innerhalb von zehn Jahren seit dem Tage, an dem die Umweltverträglichkeitsentscheidung bestandskräftig geworden ist, eingereicht werden.
5. In der Periode i. S. d. Abs. 3, 4, 4b wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsentscheidung erlassen. Eine Umweltverträglichkeitsentscheidung wird auch dann erlassen, wenn für das Vorhaben mehr als nur eine Entscheidung i. S. d. Abs. 1 erforderlich ist oder wenn der Antragsteller gesonderte Entscheidungen für einzelne Vorhabenetappen erhält.
- 5a. Für eine Kernenergieanlage i. S. d. Gesetzes vom 29. Juni 2011 über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Bereich einer Kernenergieanlage und Begleitinvestitionen, die auch Kernenergieanlage i. S. d. Gesetzes vom 29. November 2000 – Atomrecht ist, wird eine Umweltverträglichkeitsentscheidung erlassen. Eine Umweltverträglichkeitsentscheidung, die vor der Entscheidung über die Standortfestlegung des Baues einer Kernenergieanlage i. S. d. Gesetzes vom 29. Juni 2011 über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Bereich einer Kernenergieanlage und Begleitinvestitionen ergangen ist, erfüllt die Voraussetzungen einer Umweltverträglichkeitsentscheidung vor Antragstellung einer Baugenehmigung der Kernenergieanlage i. S. d. Gesetzes vom 29. November 2000 – Atomrecht.

6. Das Organ, das für den Erlass der Entscheidung i. S. d. Abs. 1 in Bezug auf Vorhaben, die sich erheblich auf die Umwelt auswirken können, zuständig ist, veröffentlicht die Information über den Erlass der Entscheidung und die Möglichkeit, von Inhalt und Dokumentation Kenntnis zu nehmen.

7. (aufgehoben)

Art. 72a. 1. Das zum Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung zuständige Organ ist verpflichtet, mit Zustimmung der Partei, der gegenüber die Entscheidung erlassen wurde, die Entscheidung auf ein anderes Subjekt zu übertragen, wenn es die Entscheidungsbedingungen akzeptiert.

2. Parteien des Verfahrens zur Übertragung der Umweltverträglichkeitsentscheidung sind diejenigen Subjekte, zwischen denen die Übertragung der Entscheidung erfolgen soll.

Art. 73. 1. Das Verfahren bezüglich des Erlasses der Umweltverträglichkeitsentscheidung wird auf Antrag des Subjekts eingeleitet, welches die Realisierung des Vorhabens übernimmt.

2. Für ein Vorhaben, das laut Sondervorschriften einer Entscheidung über die Bestätigung des Entwurfs der Zusammenlegung von Grundstücken oder des Grundstücksaustausches bedarf, wird das Verfahren zum Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung von Amts wegen eingeleitet. Den Bericht über Umweltauswirkungen des Vorhabens oder die Informationskarte erlässt das für den Erlass der Entscheidung zuständige Organ.

Art. 74. 1. Dem Antrag auf Umweltverträglichkeitsentscheidung sollen beigefügt werden:

- 1) der Bericht über die Umweltauswirkungen für Vorhaben, die sich immer erheblich auf die Umwelt auswirken können sowie, wenn der Antragsteller die Festlegung des Umfangs des Berichts i. S. d. Art. 69 anstrebt, die Vorhabeninformationskarte;
- 2) die Vorhabeninformationskarte für Vorhaben, die sich potenziell erheblich auf die Umwelt auswirken können;
- 3) eine vom zuständigen Organ beglaubigte Kopie der Karte mit markiertem Grenzverlauf des Gebiets, auf welches sich der Antrag bezieht und des Gebietes, welches von der Auswirkung des Vorhabens betroffen ist;
- 4) für Vorhaben, die einer Entscheidung i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 bedürfen und auf einem Gebiet durchgeführt werden, das kein Bestandteil des Grundstücks ist sowie bei Vorhaben bezüglich Stauanlagen der Bauklasse I., II. und III. – statt der Kopie der Karte i. S. d. Nr. 3 eine Höhen- und Lagekarte, deren Maßstab eine detaillierte Darstellung des Grenzverlaufs des im Antrag genannten Gebiets samt des Gebietes, auf welches das Vorhaben auswirken wird, ermöglicht;
- 5) für Vorhaben, bei denen der Regionaldirektor für Umweltschutz für die Verfahrensdurchführung zuständig ist – einen Auszug und Kartenausschnitt aus dem örtlichen Raumordnungsplan, soweit ein solcher Plan beschlossen wurde oder eine Information über das Fehlen des Plans; dies betrifft nicht Anträge auf Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung im Fall einer öffentlichen Straße, einer staatlich bedeutenden Eisenbahnstrecke, eines Euro 2012-Vorhabens, eines konzessionsbedürftigen Suchvorhabens nach Vorkommen von Rohstofflagerstätten, einer Investition in Terminal, einer Investition in die regionalen Breitbandnetze, eines Hochwasserschutzbauwerks i. S. d. Gesetzes vom 8. Juli 2010 über die besonderen Grundsätze der Vorbereitung der Hochwasserschutzbauwerke;
- 5a) für Vorhaben, bei denen der Generaldirektor für Umweltschutz für die Verfahrensdurchführung zuständig ist – einen Auszug und Kartenausschnitt aus dem örtlichen Raumordnungsplan, soweit ein solcher Plan beschlossen wurde oder eine Information über das

Fehlen des Plans; nicht betroffen sind die Anträge auf Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung für Kernenergieanlagen oder Begleitinvestitionen;

- 6) einen Auszug aus dem Immobilienregister für das Gebiet, auf welches sich das Vorhaben bezieht und das Gebiet, welches von der Auswirkung des Vorhabens betroffen ist, vorbehaltlich der Abs. 1a-1c;
- 1a. Wenn mehr als 20 Beteiligte am Verfahren zum Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung beteiligt sind, bei Vorhaben, die sich stets erheblich auf die Umwelt auswirken können und bei Vorhaben, die sich potenziell erheblich auf die Umwelt auswirken können und wenn die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird der Auszug aus dem Register i. S. d. Abs. 1 Nr. 6 mit dem Bericht über die Umweltauswirkungen vorgelegt.
- 1b. Wenn mehr als 20 Beteiligte am Verfahren zum Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung beteiligt sind, bei Vorhaben, die sich potenziell erheblich auf die Umwelt auswirken können und wenn die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, wird der Auszug aus dem Register i. S. d. Abs. 1 Nr. 6 innerhalb von 14 Tagen, nach dem der Beschluss bestandskräftig geworden ist, vorgelegt.
- 1c. Wenn mehr als 20 Beteiligte am Verfahren zum Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung beteiligt sind, bei Vorhaben, die einer Entscheidung i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bedürfen sowie bei Vorhaben bezüglich Stauanlagen der I., II. und III. Bauklasse, ist der Auszug aus dem Register i. S. d. Abs. 1 Nr. 6 nicht vorzulegen.
2. Der Bericht über die Umweltauswirkungen und die Vorhabeninformationskarte werden in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form auf einem Datenträger vorgelegt.
3. Wenn mehr als 20 Beteiligte am Verfahren zum Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung beteiligt sind, findet die Vorschrift des Art. 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches Anwendung.

Art. 75. 1. Für den Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung ist Folgendes Organ zuständig:

- 1) der Regionaldirektor für Umweltschutz bei:
 - a) Vorhaben, die sich stets auf die Umwelt erheblich auswirken können, wie:
 - Straßen,
 - Eisenbahnlinien,
 - oberirdische elektromagnetische Linien,
 - Leitungsanlagen von Erdöl, Erdölprodukten, chemischen Stoffen oder Gas,
 - künstliche Wasserspeicher,
 - Kernenergieanlagen,
 - Atommüllendlager,
 - b) Vorhaben auf Sperrgebieten,
 - c) Vorhaben, die auf Seegebieten realisiert werden,
 - d) die Nutzungsänderung von Wald, der sich nicht im Eigentum des Fiskus befindet, in landwirtschaftliche Nutzfläche,
 - e) Vorhaben zur Investitionsumsetzung eines Flughafens für öffentliche Zwecke i. S. d. Gesetzes vom 12. Februar 2009 über die besonderen Grundsätze der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Bereich der Flughäfen für öffentliche Zwecke,
 - f) Investitionsvorhaben in das Terminal,
 - g) Investitionsvorhaben in die regionalen Breitbandnetze,
 - h) Vorhaben in Form von Änderung und Ausbau der Vorhaben i. S. d. lit. a)-g),

- i) Investitionsvorhaben auf Grundlage des Gesetzes vom 8. Juli 2010 über die besonderen Grundsätze der Vorbereitung der Hochwasserschutzbauwerke;
- 1a) der Generaldirektor für Umweltschutz bei Investitionsvorhaben bezüglich des Baues einer Kernenergieanlage und der Begleitinvestitionen i. S. d. Gesetzes vom 29. Juni 2011 über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Bereich einer Kernenergieanlage und Begleitinvestitionen;
- 2) der Starost bei der Zusammenlegung von Grundstücken, des Grundstücksaustausches oder der Grundstücksteilung;
- 3) der Direktor der regionalen Direktion von Staatlichen Wäldern bei der Nutzungsänderung eines im Eigentum des Fiskus befindlichen Waldes in landwirtschaftliche Nutzfläche;
- 4) der Gemeindevorsteher, Bürgermeister oder Stadtpräsident bei sonstigen Vorhaben.
- 2. Im Fall eines Vorhabens i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 lit. c) ist der Regionaldirektor für Umweltschutz der Woiwodschaft, deren Seeküste betroffen ist, örtlich zuständig.
- 3. Im Fall eines Vorhabens i. S. d. Abs. 1 Nr. 4, das eine Gemeinde realisiert, erlässt der Gemeindevorsteher, Bürgermeister oder Stadtpräsident, auf deren Gebiet das Vorhaben realisiert werden soll, die Umweltverträglichkeitsentscheidung.
- 4. Im Fall eines Vorhabens i. S. d. Abs. 1 Nr. 4, welches das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, wird die Umweltverträglichkeitsentscheidung vom Gemeindevorsteher, Bürgermeister oder Stadtpräsidenten, auf deren Gebiet sich der größte Teil der Fläche befindet, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, im Einvernehmen mit anderen daran interessierten Gemeindevorstehern, Bürgermeistern oder Stadtpräsidenten erlassen.
- 5. Im Fall eines Vorhabens i. S. d. Abs. 1 Nr. 1, welches das Gebiet einer Woiwodschaft überschreitet, wird die Umweltverträglichkeitsentscheidung vom Regionaldirektor für Umweltschutz, auf dessen Gebiet sich der größte Teil der Fläche befindet, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, im Einvernehmen mit anderen daran interessierten Regionaldirektoren für Umweltschutz erlassen.
- 6. Im Fall, dass ein Vorhaben zum Teil auf einem Sperrgebiet realisiert werden soll, wird die Umweltverträglichkeitsentscheidung für das ganze Vorhaben vom Regionaldirektor für Umweltschutz erlassen.
- 7. Im Fall, dass ein Vorhaben zum Teil in einem Seegebiet realisiert werden soll, wird die Umweltverträglichkeitsentscheidung für das ganze Vorhaben vom Regionaldirektor für Umweltschutz erlassen.

Art. 76. 1. Sollten Unrichtigkeiten bei dem Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung durch die Organe i. S. d. Art. 75 Abs. 1 Nrn. 2-4 festgestellt werden, so stellt der Generaldirektor für Umweltschutz einen Antrag, der insbesondere eine Nichtigkeitsfeststellung bezwecken kann.

- 1a. Abs. 1 wird entsprechend für eine Umweltverträglichkeitsentscheidung für eine Vorhabengenehmigung i. S. d. Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht angewendet.
- 2. Wurde ein Antrag i. S. d. Abs. 1 gestellt, so hat der Generaldirektor für Umweltschutz die Rechte eines Beteiligten im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren.
- 3. Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 werden entsprechend auf Entscheidungen der Widerspruchsbehörde für Angelegenheiten der territorialen Selbstverwaltung angewendet.

Art. 77. 1. Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, soll vor dem Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung das zuständige Organ:

- 1) eine Vereinbarung über die Vorhabenumsetzung mit dem Regionaldirektor für Umweltschutz und bei Durchführung des Vorhabens auf Seegebieten mit dem Direktor des Seeamtes treffen;
- 2) eine Stellungnahme des Organs i. S. d. Art. 78 im Fall von Vorhaben, die Entscheidungen i. S. d. Art. 72 Abs.1 Nrn. 1-3 und 10-19 erfordern, einholen.
2. Das zur Einholung der Stellungnahmen und zum Abschluss von Vereinbarungen i. S. d. Abs. 1 verpflichtete Organ, legt vor:
 - 1) den Antrag auf Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung;
 - 2) den Bericht über die Umweltauswirkungen;
 - 3) einen Auszug und Kartenausschnitt aus dem örtlichen Raumordnungsplan, soweit ein solcher Plan beschlossen wurde, oder eine Information über das Fehlen des Plans; dies betrifft nicht Stellungnahmen und Vereinbarungen im Fall einer öffentlichen Straße, einer staatlich bedeutenden Eisenbahnstrecke, eines Euro 2012-Vorhabens, eines konzessionsbedürftigen Suchvorhabens nach Vorkommen von Rohstofflagerstätten, einer Investition in Terminal, einer Investition in die regionalen Breitbandnetze, eines Hochwasserschutzbauwerks i. S. d. Gesetzes vom 8. Juli 2010 über die besonderen Grundsätze der Vorbereitung der Hochwasserschutzbauwerke und den Bau der Kernenergieanlagen und die Begleitinvestitionen.
3. Die Vereinbarung i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 erfolgt durch Beschluss.
4. Im Beschluss i. S. d. Abs. 3 soll der Regionaldirektor für Umweltschutz:
 - 1) die Vorhabenumsetzung vereinbaren und Umsetzungsbedingungen bestimmen;
 - 2) die Stellungnahme im Fall der Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und eines Verfahrens bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung bei Entscheidungen i. S. d. Art. 72 Abs.1 Nrn. 1, 10, 14 und 18 abgeben.
5. In der Stellungnahme i. S. d. Abs. 4 Nr. 2 stellt der Regionaldirektor für Umweltschutz oder der Generaldirektor für Umweltschutz die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Entscheidungsverfahrens i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14 18 und 18a fest und berücksichtigt folgende Gegebenheiten:
 - 1) die vorhandenen Daten über das Vorhaben und über die Umweltbestandteile, die von der Auswirkung des Vorhabens betroffen sind, sind in der Etappe der Umweltverträglichkeitsentscheidung nicht ausreichend, um die Umweltauswirkungen abschließend zu beurteilen;
 - 2) Art und Charakteristik des Vorhabens sowie die Verknüpfungen mit anderen Vorhaben, insbesondere die Möglichkeit der kumulativen Auswirkungen von Vorhaben auf dem Gebiet, das von der voraussichtlichen Reichweite der Auswirkung des geplanten Vorhabens erfasst wird;
 - 3) die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf spezielle Schutzgebiete aufgrund der dort vorhandenen Pflanzen, Tiere und deren Habitate oder geschützte Lebensräume und auf Natura 2000-Gebiete sowie auf weitere Formen des Naturschutzes.
6. Vereinbarungen i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 und Stellungnahme i. S. d. Abs. 1 Nr. 2 werden innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Unterlagen i. S. d. Abs. 2 getroffen, ggf. abgegeben. Art. 35 § 5 und Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches werden entsprechend angewendet.
7. Auf Vereinbarungen und Stellungnahmen i. S. d. Abs. 1 finden Art. 106 §§ 3, 5 und 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches keine Anwendung.

Art. 78. 1. Das Organ der Staatlichen Inspektion für sanitäre Angelegenheiten, das für die Abgabe der Stellungnahme i. S. d. Art. 64 Abs. 1 Nr. 2, Art. 70 Abs. 1 Nr. 2, Art. 77 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 90 Abs. 2 Nr. 2 zuständig ist, ist:

- 1) der Staatliche Woiwodschaftsinspektor der Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten in Bezug auf:
 - a) Vorhaben, die sich stets erheblich auf die Umwelt auswirken können, wie:
 - Straßen,
 - Eisenbahnlinien,
 - oberirdische elektromagnetische Linien,
 - Leitungsanlagen von Erdöl, Erdölprodukten, chemischen Stoffen oder Gas,
 - künstlichen Wasserspeichern,
 - b) weitere Vorhaben, die sich erheblich auf die Umwelt auswirken können und die im Gesetz vom 14. März 1985 über die Staatliche Aufsichtsbehörde für die sanitären Angelegenheiten als Aufgaben dieser Organe festgelegt wurden;
- 2) der staatliche Bezirksinspektor für die sanitären Angelegenheiten oder der staatliche Grenzünspektor für die sanitären Angelegenheiten in Bezug auf weitere Vorhaben, die sich erheblich auf die Umwelt auswirken können und die im Gesetz vom 14. März 1985 über die Staatliche Aufsichtsbehörde für die sanitären Angelegenheiten als Aufgaben dieser Organe festgelegt wurden.
2. In den Angelegenheiten i. S. d. Abs. 1 auf dem Gebiet der Organisationseinheiten, die dem Minister für Nationale Verteidigung unterstehen, ist die Militäraufsichtsbehörde für die sanitären Angelegenheiten zuständig.
3. In den Angelegenheiten i. S. d. Abs. 1 auf dem Gebiet der Organisationseinheiten, die dem Minister für innere Angelegenheiten unterstehen, ist die Staatliche Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten innerhalb des Ministeriums für innere Angelegenheiten zuständig.
4. Die Nichtabgabe einer Stellungnahme i. S. d. Art. 64 Abs. 1 Nr. 2, Art. 70 Abs. 1 Nr. 2, Art. 77 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 90 Abs. 2 Nr. 2 durch das zuständige Organ der Staatlichen Aufsichtsbehörde für die sanitären Angelegenheiten innerhalb der Frist i. S. d. Art. 64 Abs. 4, Art. 70 Abs. 3, Art. 77 Abs. 6 und Art. 90 Abs. 6 wird als Verzicht der Einwanderhebung gedeutet.

Art. 79. 1. Vor dem Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung gewährleistet das zuständige Organ die Öffentlichkeitsbeteiligung an dem Verfahren, in dessen Rahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchzuführen ist.

2. Das verfahrensführende Organ kann die Anwendung der Vorschriften der Teile III und VI für Vorhaben auf Sperrgebieten ausschließen, wenn sich ihre Anwendung negativ auf die Verteidigungs- und Staatssicherheitsziele auswirken könnte.

Art. 80. 1. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erlässt das zuständige Organ die Umweltverträglichkeitsentscheidung unter Berücksichtigung:

- 1) der Gutachten und Vereinbarungen gemäß Art. 77 Abs. 1;
 - 2) der Bestimmungen des Berichts über die Umweltauswirkungen;
 - 3) der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung;
 - 4) der Ergebnisse des Verfahrens bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, wenn ein solches durchgeführt wurde.
2. Das zuständige Organ erlässt die Umweltverträglichkeitsentscheidung nach der Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabenstandorts mit den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungsplans, soweit ein solcher Plan beschlossen wurde. Dies betrifft nicht die Umweltverträglichkeitsentscheidung im Fall einer öffentlichen Straße, einer staatlich bedeutenden Eisenbahnstrecke, eines Euro 2012-Vorhabens, eines konzessionsbedürftigen

Suchvorhabens nach Vorkommen von Rohstofflagerstätten, einer Investition in Terminal, einer Investition in die regionalen Breitbandnetze, eines Hochwasserschutzbauwerks i. S. d. Gesetzes vom 8. Juli 2010 über die besonderen Grundsätze der Vorbereitung der Hochwasserschutzbauwerke und einer Investition in den Bau einer Kernergieanlage und Begleitinvestitionen.

- Art. 81.** 1. Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass ein Vorhaben in einer anderen als der von dem Antragsteller vorgeschlagenen Variante realisiert werden sollte, bestimmt das für die Umweltverträglichkeitsentscheidung zuständige Organ mit Zustimmung des Antragstellers in einer Entscheidung die zulässige Variante; wenn der Antragsteller nicht zustimmt, verweigert das Organ die Bewilligung der Durchführung des Vorhabens.
2. Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass ein Vorhaben sich auf Natura 2000-Gebiete erheblich negativ auswirken kann, verweigert das für die Umweltverträglichkeitsentscheidung zuständige Organ die Bewilligung der Durchführung des Vorhabens; Art. 34 des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz bleibt unberührt.
3. Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass die Umweltziele des Wasserhaushaltsplans der Flussgebietseinheit nicht erreicht werden könnten, verweigert das für die Umweltverträglichkeitsentscheidung zuständige Organ die Bewilligung der Durchführung des Vorhabens; Art. 38j des Gesetzes vom 18. Juli 2001 – Wasserrecht bleibt unberührt.

Art. 82. Das zuständige Organ, das in einer Umweltverträglichkeitsentscheidung, die nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen wird:

- 1) bestimmt:
- a) die Art und den Ort der Vorhabenumsetzung,
 - b) die Bedingungen zur Gebietsnutzung in der Umsetzungs- und Nutzungsetappe des Vorhabens, mit besonderer Berücksichtigung des Schutzes von wertvollen Naturwerten, Naturressourcen und Denkmälern sowie der Beschränkung der Auswirkungen für die benachbarten Gebiete,
 - c) Anforderungen bezüglich des Umweltschutzes, deren Berücksichtigung bei der Dokumentation bezüglich der Entscheidungen i. S. d. Art. 72 Abs. 1 notwendig ist und die bei Unterlagen sowie im Bauprojekt bei Entscheidungen i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14, und 18 berücksichtigt werden müssen,
 - d) Anforderungen zur Vorbeugung von Folgen einer Industriehavarie bei Vorhaben, die zu den Betrieben zählen, die die Gefahr ernsthafter Havarie schaffen i. S. d. Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht.
 - e) Anforderungen zur Beschränkung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen bei Vorhaben, für die ein Verfahren bezüglich grenzüberschreitender Umweltauswirkungen durchgeführt wurde;
- 2) wenn sich aus einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt:
- a) die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme – bestimmt es die Notwendigkeit ihrer Durchführung,
 - b) die Vorbeugung, Beschränkung sowie das Monitoring der Umweltauswirkungen des Vorhabens – bestimmt es eine Pflicht, diese durchzuführen;
- 3) im Fall des Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht die Notwendigkeit der Errichtung eines Gebiets der beschränkten Nutzung feststellt;
- 4) gibt im Rahmen des Entscheidungsverfahrens i. S. d. Art. 72 Abs. 1, Nrn. 1, 10, 14 und 18 unter Vorbehalt von Nr. 4a und 4b die Stellungnahme zur Notwendigkeit der Durch-

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Verfahrens bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen ab;

- 4a) legt die Pflicht der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einer Kernenergieanlage oder der Begleitinvestition i. S. d. Gesetzes vom 29. Juni 2011 über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Bereich einer Kernenergieanlage und Begleitinvestitionen fest;
- 4b) kann eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Vorbereitungsmaßnahmen i. S. d. Gesetzes vom 29. Juni 2011 über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Bereich einer Kernenergieanlage und Begleitinvestitionen festlegen;
- 5) kann dem Antragsteller eine Darstellung der Postrealisierungsanalyse, mit der Bestimmung des Umfangs sowie die Frist der Darstellung auferlegen.
- 1a. Wenn eine Pflicht i. S. d. Abs. 1 Nr. 4b auferlegt wurde, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung vom Generaldirektor für Umweltschutz durchgeführt. Die Vorschriften des Teils V Kapitel 4 werden entsprechend angewendet.
2. In der Stellungnahme i. S. d. Abs. 1 Nr. 4 stellt das zuständige Organ die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Entscheidungsverfahrens i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14, und 18 unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten fest:
 - 1) die vorhandenen Daten über das Vorhaben in der Etappe der Umweltverträglichkeitsentscheidung sind nicht ausreichend, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beurteilen;
 - 2) Art und Charakteristik des Vorhabens sowie die Verknüpfungen mit anderen Vorhaben, insbesondere die Möglichkeit der kumulativen Auswirkungen von Vorhaben auf dem Gebiet, das von der voraussichtlichen Reichweite der Auswirkung des geplanten Vorhabens erfasst wird;
 - 3) der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf spezielle Schutzgebiete auf Grund der dort vorhandenen Pflanzen, Tiere und deren Habitate oder geschützte Lebensräume und auf Natura 2000-Gebiete und andere Schutzformen.
3. Die Vorhabenscharakteristik enthält eine Anlage zur Umweltverträglichkeitsentscheidung.

Art. 83. 1. In der Postrealisierungsanalyse i. S. d. Art. 82 Abs. 1 Nr. 5 wird ein Vergleich der Angaben aus dem Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Umweltverträglichkeitsentscheidung, insbesondere der prognostizierte Charakter und der Umfang der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie auch die geplanten Vermeidungstätigkeiten mit der tatsächlichen Umweltauswirkung des Vorhabens und den Tätigkeiten zur Beschränkung dieser durchgeführt.

2. Wenn aus der Postrealisierungsanalyse resultiert, dass für das Vorhaben die Errichtung eines Gebiets der beschränkten Nutzung notwendig ist, soll zu der Analyse von dem zuständigen Organ eine beglaubigte Kopie der Karte beigelegt werden, auf der der Verlauf von Grenzen des Gebiets markiert wurde, auf dem die Errichtung eines Gebiets der beschränkten Nutzung notwendig ist.

Art. 84. 1. Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde, wird das zuständige Organ in der Umweltverträglichkeitsentscheidung keine Notwendigkeit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung feststellen.

2. Die Vorhabenscharakteristik enthält eine Anlage zur Umweltverträglichkeitsentscheidung.

- Art. 85.** 1. Eine Umweltverträglichkeitsentscheidung ist zu begründen.
2. Die Begründung der Umweltverträglichkeitsentscheidung soll, unabhängig von den Anforderungen, die aus dem Verwaltungsverfahrensgesetzbuch resultieren, beinhalten:
- 1) wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde:
 - a) Informationen über die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung und ob die Anträge und Anliegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Betracht gezogen und berücksichtigt wurden,
 - b) Informationen, ob in Betracht gezogen und berücksichtigt wurden:
 - die Ergebnisse des Berichts über die Umweltauswirkung,
 - die Vereinbarungen des Regionaldirektors für Umweltschutz sowie die Stellungnahme des Organs i. S. d. Art. 78,
 - die Ergebnisse der Verfahren zur Prüfung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen, falls solche durchgeführt wurden,
 - c) die Begründung der Stellungnahme i. S. d. Art. 82 Abs. 1 Nr. 4;
 - 2) wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde – eine Information über die Gegebenheiten i. S. d. Art. 63 Abs. 1, die in Betracht gezogen wurden bei der Feststellung der fehlenden Durchführungsnotwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung.
3. Das für die Umweltverträglichkeitsentscheidung zuständige Organ veröffentlicht die Informationen über die erlassene Entscheidung sowie über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen samt der Stellungnahme des Regionaldirektors für Umweltschutz und des Organs i. S. d. Art. 78.

Art. 86. Die Umweltverträglichkeitsentscheidung ist für das zuständige Genehmigungsorgan i. S. d. Art. 72 Abs. 1 verbindlich.

Art. 87. Die Vorschriften dieses Teils und des Teils VI werden auf die Änderung einer Umweltverträglichkeitsentscheidung entsprechend angewendet. Art. 155 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches wird entsprechend angewendet, unter dem Vorbehalt, dass der Antragsteller der Umweltverträglichkeitsentscheidung oder ein anderes Subjekt, auf das die Entscheidung übertragen wurde, ihre Zustimmung erteilen.

Kapitel 4

Erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 88. 1. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Entscheidungsverfahrens i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14 und 18 wird ebenfalls durchgeführt:

- 1) auf Antrag des Vorhabenträgers, eingereicht beim zuständigen Entscheidungsorgan;
 - 2) wenn das für die Entscheidung zuständige Organ feststellt, dass im Antrag Änderungen vorliegen, die den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsentscheidung nicht genügen.
2. Im Fall von Abs. 1 Nr. 1 legt der Vorhabenträger mit dem Antrag zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch den Bericht über die Umweltauswirkung vor. Art. 69 und 70 werden entsprechend angewendet.
3. Im Fall von Abs. 1 Nr. 2 stellt das für die Entscheidung zuständige Organ im Beschluss die Pflicht fest, den Bericht über die Umweltauswirkung vorzubereiten und bestimmt gleichzeitig den Berichtsumfang; gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.
4. Das Organ beschließt die Aussetzung des Entscheidungsverfahrens, bis der Antragsteller den Bericht über die Umweltauswirkung einreicht.

5. Der Bericht über die Umweltauswirkung wird in dreifacher Ausfertigung zuzüglich der elektronischen Form auf einem Datenträger eingereicht.

Art. 89. 1. Nachdem der Bericht über die Umweltauswirkung eingereicht wurde, stellt das zuständige Genehmigungsorgan i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14 und 18 einen Antrag beim Regionaldirektor für Umweltschutz oder beim Generaldirektor für Umweltschutz auf Vereinbarung der Bedingungen der Vorhabenumsetzung.

2. Das Organ legt mit dem Antrag auf Vereinbarung bei:

- 1) den Antrag auf Erlass der Entscheidung i. S. d. Art. 72 Abs.1 Nrn. 1, 10, 14 und 18;
- 2) die Umweltverträglichkeitsentscheidung;
- 3) den Bericht über die Umweltauswirkung.

Art. 90. 1. Nach der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erlässt der Regionaldirektor für Umweltschutz einen Beschluss über die Vereinbarung der Bedingungen der Vorhabenumsetzung.

2. Vor dem Beschluss i. S. d. Abs. 1 wendet sich der Regionaldirektor für Umweltschutz an:

- 1) das zuständige Entscheidungsorgan i. S. d. Art. 72 Abs.1 Nrn. 1, 10, 14 und 18, um die Öffentlichkeitbeteiligung nach Art. 33-36 und Art. 38 vorzubereiten;
- 2) an das Organ i. S. d. Art. 78, um eine Stellungnahme abzugeben.

2a. Bei Durchführung eines Vorhabens auf Seegebieten muss vom Regionaldirektor für Umweltschutz vor der Beschlussfassung i. S. d. Abs. 1 die Stellungnahme des Direktors des Seeamtes eingeholt werden.

3. Das zuständige Entscheidungsorgan i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14 und 18 übermittelt dem Regionaldirektor für Umweltschutz oder dem Generaldirektor für Umweltschutz die eingereichten Anträge und Anliegen der Öffentlichkeit sowie das Protokoll der öffentlichen Verhandlung, falls eine solche durchgeführt wurde.

4. Der Regionaldirektor für Umweltschutz untersucht die eingereichten Anträge und Anliegen i. S. d. Abs. 3.

5. Der Regionaldirektor für Umweltschutz holt eine Stellungnahme i. S. d. Abs. 2 Nr. 2 ein und reicht die Unterlagen i. S. d. Art. 89 Abs. 2 ein.

6. Die Stellungnahme i. S. d. Abs. 2 Nr. 2 wird innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung abgegeben. Art. 35 § 5 und Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches werden entsprechend angewendet.

7. Der Beschluss i. S. d. Abs. 1 wird vom Regionaldirektor für Umweltschutz innerhalb von 45 Tagen ab Einreichung der Unterlagen i. S. d. Art. 89 Abs. 2 gefasst. Art. 35 § 5 und Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches werden entsprechend angewendet.

8. Auf den Beschluss i. S. v. Abs. 1 finden die Vorschriften in Art. 106 §§ 3, 5 und 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches keine Anwendung.

Art. 91. 1. Der Beschluss i. S. d. Art. 90 Abs. 1 wird begründet.

2. Die Begründung des Beschlusses, unabhängig von den Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches, soll Folgendes beinhalten:

- 1) die Information über die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung und ob die Anträge und Anliegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Betracht gezogen und berücksichtigt wurden;
- 2) die Information, ob in Betracht gezogen und berücksichtigt wurden:
 - a) die Ergebnisse des Berichts über die Umweltauswirkung,
 - b) die Stellungnahme i. S. d. Art. 90 Abs. 2 Nr. 2,

c) die Ergebnisse der Verfahren der Prüfung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen, falls solche durchgeführt wurden.

Art. 92. Der Beschluss i. S. d. Art. 90 Abs. 1 ist für das zuständige Entscheidungsorgan i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14, und 18 bindend.

Art. 93. 1. Das zuständige Organ erlässt die Entscheidung i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14, und 18 unter Berücksichtigung der Bedingungen der Vorhabenumsetzung, die in:

1) der Umweltverträglichkeitsentscheidung;

2) dem Beschluss i. S. d. Art. 90 Abs. 1

- bestimmt wurden.

2. In der Entscheidung i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14 und 18 kann das zuständige Organ:

1) dem Antragsteller Pflichten auferlegen in Bezug auf:

a) Vorsorgemaßnahmen für Industrieumfälle bei Vorhaben, die zu den Betrieben zählen, die die Gefahr ernsthafter Havarie i. S. d. Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht schaffen,

b) die Verminderung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen bei Vorhaben, für die ein Verfahren bezüglich der Prüfung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen durchgeführt wurde;

2) dem Antragsteller eine Pflicht zur Durchführung einer Postrealisierungsanalyse auferlegen, mit der Bestimmung des Umfangs sowie der Vorlagefrist;

3) im Fall von Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht, die Feststellung der Notwendigkeit der Errichtung eines Gebiets der beschränkten Nutzung bestimmen, wenn in der Umweltverträglichkeitsentscheidung eine solche Pflicht nicht bestimmt wurde;

4) Anforderungen i. S. d. Art. 82 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) ändern, wenn eine Notwendigkeit hierzu im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wurde.

3. Das für die Entscheidungen i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14, und 18 zuständige Organ wird, wenn nach der Umweltverträglichkeitsprüfung:

1) eine Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist – die Notwendigkeit ihrer Durchführung bestimmen;

2) Vorbeugung, Verminderung sowie Monitoring der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind – die Pflicht ihrer Durchführung bestimmen.

4. Wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Vorhaben sich auf Natura 2000-Gebiete erheblich negativ auswirken kann, verweigert das zuständige Entscheidungsorgan i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14, und 18 die Genehmigung für die Durchführung des Vorhabens, solange die Voraussetzungen des Art. 34 des Gesetzes von 16. April 2004 über den Naturschutz nicht vorliegen.

Art. 94. 1. In der Postrealisierungsanalyse i. S. d. Art. 93 Abs. 2 Nr. 2 wird ein Vergleich der Angaben aus dem Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens und den Entscheidungen i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14, und 18 insbesondere in Bezug auf den prognostizierten Charakter und den Umfang der Umweltauswirkung des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen mit den tatsächlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und den Tätigkeiten zur Beschränkung dieser durchgeführt.

2. Wenn aus der Postrealisierungsanalyse resultiert, dass für das Vorhaben die Errichtung eines Gebietes der beschränkten Nutzung notwendig ist, soll der Analyse vom zuständigen Organ eine beglaubigte Kopie der Karte beigelegt werden, auf der der Verlauf von Gren-

zen des Gebiets markiert wurde, auf dem die Errichtung des Gebiets der beschränkten Nutzung notwendig ist.

Art. 95. 1. Die Entscheidungen i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14, und 18 sind zu begründen.

2. Die Begründung der Entscheidung soll Informationen über die Berücksichtigung der Bedingungen der Vorhabenumsetzung beinhalten, festgelegt in:

1) der Umweltverträglichkeitsentscheidung;

2) dem Beschluss i. S. d. Art. 90 Abs. 1,

3. Das zuständige Entscheidungsorgan veröffentlicht die Informationen über die erlassene Entscheidung sowie über die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen samt der Stellungnahme des Regionaldirektors für Umweltschutz und des Organs i. S. d. Art. 78.

Kapitel 5

Beurteilung von Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Art. 96. 1. Das zuständige Organ muss vor dem Erlass einer Entscheidung, die vor der Durchführung eines Vorhabens notwendig ist, abwägen, ob sich das Vorhaben potenziell erheblich auf Natura 2000-Gebiete auswirken kann. Dies betrifft Vorhaben, die sich nicht erheblich auf die Umwelt auswirken können und nicht unmittelbar mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten verbunden sind oder nicht aus diesem Schutz resultieren.

2. Zu den Entscheidungen i. S. d. Abs. 1 zählen insbesondere:

1) Entscheidungen i. S. d. Art. 72 Abs. 1;

2) andere als eine in Art. 72 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführte Konzession – erlassen auf Grundlage des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über das Geologie- und Bergbaurecht;

3) andere als eine in Art. 72 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführte wasserrechtliche Genehmigung – erlassen auf Grundlage des Gesetzes vom 18. Juli 2001 – Wasserrecht;

4) die Genehmigung für Baum- und Strauchentfernung – erlassen auf Grundlage des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz;

5) die Genehmigung für die Errichtung und Nutzung künstlicher Inseln, Konstruktionen und Anlagen auf dem polnischen Seegebiet – erlassen auf Grundlage des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Seegebiete der Republik Polen und die Seeverwaltung (Dz. U. v. 2003 Nr. 153, Pos. 1502 mit späteren Änderungen).

3. Stellt das Organ i. S. d. Abs. 1 fest, dass das Vorhaben, das sich nicht erheblich auf die Umwelt auswirken kann und das nicht unmittelbar mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten verbunden ist oder aus diesem Schutz nicht resultiert, sich potenziell erheblich auf Natura 2000-Gebiete auswirken kann, beschließt es, dem örtlich zuständigen Regionaldirektor für Umweltschutz Folgendes vorzulegen:

1) einen Antrag auf Erlass einer Entscheidung i. S. d. Abs. 1;

2) die Vorhabeninformationskarte;

3) eine vom zuständigen Organ beglaubigte Kopie der Karte des Gebiets, auf welches sich das Vorhaben bezieht und des Gebietes, welches von der Auswirkung des Vorhabens betroffen ist;

4) im Fall eines Vorhabens, das einer Entscheidung i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 bedarf und auf einem Gebiet durchgeführt wird, das kein Bestandteil des Grundstücks ist – eine Höhen- und Lagekarte anstatt der Karte i. S. d. Nr. 3, deren Maßstab eine detaillierte Dar-

stellung des Grenzverlaufs des im Antrag genannten Gebiets samt des Gebiets, auf welches das Vorhaben auswirken wird, ermöglicht;

- 5) einen Auszug und Kartenausschnitt aus dem örtlichen Raumordnungsplan, soweit ein solcher Plan beschlossen wurde, oder eine Information über das Fehlen des Plans; dies betrifft nicht öffentliche Straße, staatlich bedeutende Eisenbahnstrecken, Euro 2012-Vorhaben, konzessionsbedürftige Suchvorhaben nach Vorkommen von Rohstofflagerstätten, die Lagerung von Stoffen ohne Behältnis im Orogen, Investitionen in Terminals, Investitionen in die regionalen Breitbandnetze, eines Hochwasserschutzbauwerks i. S. d. Gesetzes vom 8. Juli 2010 über die besonderen Grundsätze der Vorbereitung der Hochwasserschutzbauwerke und Investitionen im Bereich einer Kernenergieanlage und Begleitinvestitionen i. S. d. Gesetzes vom 29. Juni 2011 über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Bereich einer Kernenergieanlage und Begleitinvestitionen.

Art. 97.1. Nach Erhalt der Unterlagen i. S. d. Art. 96 Abs. 3 stellt der Regionaldirektor für Umweltschutz die Pflicht der Untersuchung der Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch Beschluss fest, nach dem die kumulative Berücksichtigung der Gegebenheiten i. S. d. Art. 63 Abs. 1 in Bezug auf Vorhabenauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, insbesondere bezüglich deren Integrität und Kohärenz, vorgenommen wurde und nach Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen des Vorhabens mit anderen Vorhaben.

2. Der Beschluss i. S. d. Abs. 1 wird erlassen, wenn das Vorhaben sich erheblich auf Natura 2000-Gebiete auswirken kann.
3. Im Beschluss i. S. d. Abs. 1 legt der Regionaldirektor für Umweltschutz die Pflicht fest, den Bericht über die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Form auf einem Datenträger vorzulegen und bestimmt den Umfang des Berichts. Art. 68 wird entsprechend angewendet.
4. Der Umfang des Berichts über die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete soll sich auf die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete begrenzen.
5. Wenn das Vorhaben sich nicht erheblich auf Natura 2000-Gebiete auswirken wird, fasst der Regionaldirektor für Umweltschutz einen Beschluss, dass eine Pflicht zur Beurteilung von Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete nicht gegeben ist.
6. Die Beschlüsse i. S. d. Abs. 1 und 5 werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Unterlagen i. S. d. Art. 96 Abs. 3 gefasst. Die Vorschriften der Art. 35 § 5 und Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches werden entsprechend angewendet.
- 6a. Bei Vorhaben auf Seegebieten ist über den Beschluss i. S. d. Abs. 1 und 5 der Direktor des Seeamtes von dem Regionaldirektor für Umweltschutz zu informieren.
7. Gegen einen Beschluss i. S. d. Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden.
8. Die Begründung des Beschlusses i. S. d. Abs. 1 soll unabhängig von den Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches Angaben über die Gegebenheiten i. S. d. Art. 63 Abs. 1 beinhalten.
9. Auf einen Beschluss i. S. d. Abs. 5 finden die Vorschriften des Art. 106 §§ 3, 5 und 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches keine Anwendung.

Art. 98. 1. Nach der Beurteilung von Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete fasst der Regionaldirektor für Umweltschutz einen Beschluss über die Vereinbarung zu den Bedingungen der Vorhabenumsetzung in Bezug auf die Auswirkung auf Natura 2000-Gebiete.

2. Der Regionaldirektor für Umweltschutz vereinbart die Bedingungen der Umsetzung des Vorhabens wenn:
 - 1) die Beurteilung von Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete ergibt, dass das Vorhaben sich nicht erheblich auf dieses Gebiet auswirken wird;
 - 2) die Beurteilung von Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete ergibt, dass das Vorhaben sich erheblich auf dieses Gebiet auswirken kann und gleichzeitig die Voraussetzungen i. S. d. Art. 34 des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz vorliegen.
 3. Wenn die Beurteilung von Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete ergibt, dass das Vorhaben sich erheblich auf dieses Gebiet auswirken kann und die Voraussetzungen i. S. d. Art. 34 des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz nicht vorliegen, verweigert der Regionaldirektor für Umweltschutz die Vereinbarung zu den Bedingungen der Vorhabenumsetzung.
 - 3a. Bei Vorhaben in Seegebieten wird der Regionaldirektor für Umweltschutz vor der Beschlussfassung von dem zuständigen Direktor des Seeamtes die Stellungnahme i. S. d. Abs. 1 einholen.
 4. Vor der Beschlussfassung i. S. d. Abs. 1 wendet sich der Regionaldirektor für Umweltschutz an das Organ i. S. d. Art. 96 Abs. 1, um die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 33-36 und Art. 38 zu gewährleisten und übermittelt dem Organ den Bericht über die Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.
 5. Das Organ i. S. d. Art. 96 Abs. 1 übermittelt dem Regionaldirektor für Umweltschutz die eingereichten Anträge und Anliegen der Öffentlichkeit sowie das Protokoll der öffentlichen Verhandlung, falls eine solche durchgeführt wurde.
 6. Der Regionaldirektor für Umweltschutz untersucht die eingereichten Anträge und Anliegen i. S. d. Abs. 5.
 7. Der Beschluss i. S. d. Abs. 1 wird vom Regionaldirektor für Umweltschutz innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt des Bericht über die Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete gefasst. Die Vorschriften in Art. 35 § 5 und Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches werden entsprechend angewendet.
 8. Auf den Beschluss i. S. d. Abs. 1 finden Art. 106 §§ 3, 5 und 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches keine Anwendung.
- Art. 99.** 1. Der Beschluss i. S. d. Art. 98 Abs. 1 wird begründet.
2. Die Begründung des Beschlusses soll unabhängig von den Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches Folgendes beinhalten:
 - 1) die Information über die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung und ob die Anträge und Anliegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Betracht gezogen und berücksichtigt wurden;
 - 2) die Information, ob die Ergebnisse des Berichts über die Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete in Betracht gezogen und berücksichtigt wurden.
- Art. 100.** 1. Der Beschluss i. S. d. Art. 98 Abs. 1 ist für das zuständige Entscheidungsorgan i. S. d. Art. 96 Abs. 1 bindend.
- Art. 101.** 1. Das zuständige Organ erlässt eine Entscheidung i. S. d. Art. 96 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Bedingungen der Vorhabenumsetzung, die in dem Beschluss i. S. d. Art. 98 Abs. 1 festgelegt wurden.
2. In der Entscheidung i. S. d. Art. 96 Abs. 1 kann das zuständige Organ:

- 1) dem Antragsteller Pflichten auferlegen in Bezug auf die Einschränkung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen bei Vorhaben, für die grenzüberschreitende Verfahren bezüglich der Umweltauswirkungen durchgeführt wurden;
- 2) im Fall einer Entscheidung i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nr. 1 dem Antragsteller die Pflicht zur Darstellung der Postrealisierungsanalyse auferlegen und den Umfang sowie die Vorlagefrist bestimmen.
3. In einer Entscheidung i. S. d. Art. 96 Abs. 1 wird das zuständige Organ, wenn nach der Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete:
 - 1) eine Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist – die Notwendigkeit ihrer Durchführung bestimmen;
 - 2) Vorbeugung, Verminderung sowie Monitoring der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind – die Pflicht ihrer Durchführung bestimmen.
4. Wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Vorhaben sich erheblich negativ auf Natura 2000-Gebiete auswirken kann, verweigert das zuständige Entscheidungsorgan i. S. d. Art. 96 Abs. 1 die Genehmigung des Vorhabens, soweit die Voraussetzungen des Art. 34 des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz nicht vorliegen.

Art. 102. 1. In der Postrealisierungsanalyse i. S. d. Art. 101 Abs. 2 Nr. 2 wird ein Vergleich der Angaben aus dem Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens und den Entscheidungen i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nr. 1 insbesondere in Bezug auf den geplanten Charakter und den Umfang der Auswirkung des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete und geplanten Vorbeugemaßnahmen, mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete und den Tätigkeiten zur Beschränkung dieser durchgeführt.

Art. 103. 1. Eine Entscheidung i. S. d. Art. 96 Abs. 1 ist zu begründen.

2. Die Begründung der Entscheidung soll auch Informationen über die Berücksichtigung der Bedingungen der Vorhabenumsetzung, festgelegt in dem Beschluss i. S. d. Art. 98 Abs. 1, beinhalten.

Teil VI

Das Verfahren bezüglich grenzüberschreitender Umweltauswirkungen

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 104. 1. Im Falle einer möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkung über das Staatsgebiet der Republik Polen hinaus infolge:

- 1) der Durchführung von geplanten Vorhaben, die:
 - a) in einer Umweltverträglichkeitsentscheidung,
 - b) von Entscheidungen i. S. d. Art. 72 Abs. 1 Nrn. 1, 10, 14 und 18, wenn im Rahmen des Verfahrens bezüglich der Umweltverträglichkeitsentscheidung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde,
 - erfasst sind,
- 2) der Durchführung von Projekten, Politiken, Strategien, Plänen und Programmen i. S. d. Art. 46 oder Art. 47
 - wird ein Verfahren bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen durchgeführt.

2. Ein Verfahren bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen wird auch auf Antrag des anderen Staates, auf den sich das Vorhaben oder die Durchführung des Projektentwurfs i. S. d. Art. 46 oder Art. 47 auswirken kann, durchgeführt.

Art. 105. Das Verfahren bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen wird auch dann durchgeführt, wenn mögliche Auswirkungen von Vorhaben im Ausland auf dem Staatsgebiet der Republik Polen auftreten können.

Art. 106. 1. Die Vorschriften dieses Kapitels werden im Falle einer Entscheidungsaufhebung, -veränderung oder -nichtigkeit i. S. d. Art. 104 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend angewendet.

2. Die Vorschriften dieses Kapitels werden im Falle von Änderungen der angenommenen Dokumente i. S. d. Art. 104 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend angewendet.

3. Die Vorschriften dieses Kapitels werden im Falle eines Verfahrens der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen mit der Teilnahme eines Nicht-EU-Staates entsprechend angewendet, wenn sich das aus einem internationalen Übereinkommen ergibt und wenn dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 107. Für das Verfahren bezüglich grenzüberschreitender Umweltauswirkungen werden die Vorschriften der Art. 16-20 entsprechend angewendet.

Kapitel 2

Das Verfahren bezüglich grenzüberschreitender Auswirkungen über das Staatsgebiet der Republik Polen hinaus im Falle von Vorhaben

Art. 108. 1. Im Falle einer möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkung infolge der Durchführung von geplanten Vorhaben führt das Verwaltungsorgan, welches für eine Entscheidungen i. S. d. Art. 104 Abs. 1 Nr. 1 und für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig ist, folgende Handlungen durch:

- 1) es erlässt einen Beschluss zur Durchführung eines Verfahrens bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung, in dem es den Umfang der zur Durchführung dieses Verfahrens notwendigen Dokumente bestimmt und den Antragsteller verpflichtet, diese Dokumentation in der Sprache des Staates, auf dessen Gebiet sich das Vorhaben auswirken kann, zusammenzustellen;
- 2) es informiert unverzüglich den Generaldirektor für Umweltschutz über die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung durch das geplante Vorhaben und übergibt die Informationskarte des Vorhabens;
- 3) es überlässt dem Generaldirektor für Umweltschutz:
 - a) den Antrag auf Erlass einer Entscheidung i. S. d. Art. 104 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) den Beschluss i. S. d. Art. 63 Abs. 1, wenn er schon erlassen wurde, zusammen mit den Gutachten i. S. d. Art. 64 Abs. 1,
 - c) den Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.
2. Der Beschluss i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 wird innerhalb von 14 Tage seit dem Antragseingang über den Erlass der Entscheidung i. S. d. Art. 104 Abs. 1 Nr. 1 erlassen.
3. Gegen den Beschluss i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 ist die Beschwerde zulässig.
4. Unter der Dokumentation i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 ist Folgendes zu verstehen:
 - 1) die Informationskarte des Vorhabens;
 - 2) der Antrag auf Erlass einer Entscheidung i. S. d. Art. 104 Abs. 1 Nr. 1;
 - 3) der Beschluss i. S. d. Art. 63 Abs. 1, wenn er zusammen mit den Gutachten i. S. d. Art. 64 Abs. 1 erlassen wurde;

- 4) der Teil des Berichts über die Umweltauswirkung, der dem Staat, auf dessen Gebiet sich das geplante Vorhaben auswirken kann, die Beurteilung der möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkung ermöglicht.

Art. 109. 1. Der Generaldirektor für Umweltschutz setzt unverzüglich nach Erhalt der Information, dass eine mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkung des geplanten Vorhabens besteht, den Staat, auf dessen Staatsgebiet sich das Vorhaben auswirken kann, darüber in Kenntnis und informiert über die Entscheidung bezüglich dieses Vorhabens und über das dafür zuständige Organ, dazu legt er die Informationskarte des Vorhabens bei.

2. Der Generaldirektor für Umweltschutz schlägt in der Mitteilung über die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Umweltauswirkung eine Frist zur Beantwortung der Frage vor, ob der Staat i. S. d. Abs. 1 an der Teilnahme an einem Verfahren bezüglich der grenzüberschreitenden Auswirkungen interessiert ist.

3. Wenn der Staat i. S. d. Abs. 1 mitteilt, dass er an der Teilnahme an einem Verfahren bezüglich der grenzüberschreitenden Auswirkungen interessiert ist, dann:

- 1) vereinbart der Generaldirektor für Umweltschutz in Absprache mit dem für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Verwaltungsorgan die Termine mit diesem Staat für die Verfahrensetappen, unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherstellung, dass die zuständigen Organe und die Öffentlichkeit des Staates an diesem Verfahren teilnehmen können;

- 2) überlässt der Generaldirektor für Umweltschutz diesem Staat:

- a) den Antrag auf Erlass der Entscheidung i. S. d. Art. 104 Abs. 1 Nr. 1,
- b) den Beschluss i. S. d. Art. 63 Abs. 1, wenn er schon erlassen wurde, zusammen mit den Gutachten i. S. d. Art. 64 Abs. 1,
- c) den Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Art. 110. 1. Das Verwaltungsorgan, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt, führt durch den Generaldirektor für Umweltschutz mit dem Staat, auf dessen Gebiet sich das Vorhaben auswirken kann, Konsultationen bezüglich der Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung durch.

2. Der Generaldirektor für Umweltschutz kann die Konsultationsführung i. S. d. Abs. 1 übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig hält und es wegen der Bedeutung oder Schwere der Angelegenheit notwendig erscheint.

3. An den Konsultationen i. S. d. Abs. 1 nimmt der Generaldirektor für Umweltschutz, an den Konsultationen i. S. d. Abs. 2 das Verwaltungsorgan, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt, teil.

Art. 111. 1. Anträge und Anliegen bezüglich der Informationskarte des Vorhabens, die aus dem Verfahren zur Beurteilung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung vom beteiligten Staat stammen, werden bei Erlass des Beschlusses i. S. d. Art. 63 Abs. 1 und Art. 69 Abs. 3 geprüft.

2. Anträge und Anliegen, die aus dem Verfahren zur Beurteilung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung vom beteiligten Staat stammen, sowie die Konsultationsergebnisse i. S. d. Art. 110, werden bei Erlass der Entscheidung geprüft und berücksichtigt.

3. Der Erlass einer Entscheidung i. S. d. Art. 104 Abs. 1 Nr. 1 soll nicht vor Abschluss des Verfahrens zur Beurteilung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung erfolgen.

Art. 112. Der Generaldirektor für Umweltschutz überlässt dem an dem Verfahren zur Beurteilung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung beteiligten Staat unverzüglich die Entscheidung nach Art. 104 Abs. 1 Nr. 1.

Kapitel 3

Das Verfahren bezüglich grenzüberschreitender Auswirkungen über das Staatsgebiet der Republik Polen hinaus im Falle von Projekten, Politiken, Strategien, Plänen und Programmen

Art. 113. 1. Im Falle der Feststellung einer möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkung bezüglich der Durchführung des Dokuments i. S. d. Art. 46 oder Art. 47, wird das Verwaltungsorgan, das den Dokumententwurf bearbeitet, unverzüglich den Generaldirektor für Umweltschutz über eine mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkung bezüglich der Folgen der Durchführung des Dokuments informieren, und es überlässt ihm den Dokumententwurf zusammen mit der Prognose von Umweltauswirkungen.

2. Der Dokumententwurf und die Prognose von Umweltauswirkungen werden in dem Abschnitt, der den Staat betrifft, auf dessen Gebiet sich die Durchführung des Entwurfs auswirken kann und der die Beurteilung einer möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkung ermöglicht, in der Sprache dieses Staates angefertigt.

3. Wenn der Generaldirektor für Umweltschutz die Information über eine mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkung des Dokumententwurfs i. S. d. Art. 46 oder Art. 47 erhält, wird er unverzüglich den Staat, auf dessen Gebiet sich die Durchführung des Entwurfs auswirken kann, benachrichtigen. Er wird der Benachrichtigung den Dokumententwurf mit der Prognose von Umweltauswirkungen beilegen.

4. Der Generaldirektor für Umweltschutz schlägt in der Benachrichtigung über eine mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkung eine Frist zur Beantwortung der Frage vor, ob der Staat i. S. d. Abs. 3 an der Teilnahme an einem Verfahren bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen interessiert ist.

Art. 114. Wenn der Staat i. S. d. Art. 113 Abs. 3 mitteilt, dass er an der Teilnahme an einem Verfahren bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen interessiert ist, vereinbart der Generaldirektor für Umweltschutz in Absprache mit den für die strategische Umweltprüfung zuständigen Organen die Termine mit diesem Staat für die Verfahrensetappen bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherstellung, dass die zuständigen Organe und die Öffentlichkeit des Staates an diesem Verfahren teilnehmen können.

Art. 115. 1. Das Verwaltungsorgan, welches die strategische Umweltprüfung durchführt, führt durch den Generaldirektor für Umweltschutz mit dem Staat, auf dessen Gebiet sich die Durchführung des Dokumentenwurfs i. S. d. Art. 46 oder Art. 47 auswirken kann, Konsultationen bezüglich der Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen durch.

2. Der Generaldirektor für Umweltschutz kann die Konsultationsführung i. S. d. Abs. 1 übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig hält und es wegen der Bedeutung oder Schwere der Angelegenheit notwendig erscheint.

3. An den Konsultationen i. S. d. Abs. 1 nimmt der Generaldirektor für Umweltschutz und an den Konsultationen i. S. d. Abs. 2 nimmt das Verwaltungsorgan, welches die strategische Umweltprüfung durchführt, teil.

Art. 116. 1. Die Konsultationsergebnisse i. S. d. Art. 115 werden vor der Annahme des Dokuments i. S. d. Art. 46 oder Art. 47 geprüft.

2. Die Annahme des Dokuments i. S. d. Art. 46 oder Art. 47 soll nicht vor dem Ende des Verfahrens bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erfolgen.

Art. 117. Der Generaldirektor für Umweltschutz überlässt dem an dem Verfahren bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen beteiligten Staat das Dokument i. S. d. Art. 46 oder Art. 47 mit der Zusammenfassung i. S. d. Art. 55 Abs. 3.

Kapitel 4

Das Verfahren bezüglich grenzüberschreitender Auswirkungen über das Auslandstaatsgebiet hinaus

Art. 118. Der Generaldirektor für Umweltschutz wird erhaltene Dokumente mit Informationen über:

- 1) Vorhaben außerhalb des Gebiets der Republik Polen, welche sich auf die Umwelt auf polnischem Gebiet auswirken können,
- 2) den Dokumententwurf, der außerhalb des Gebiets der Republik Polen bearbeitet wird und dessen Durchführung sich auf polnischem Gebiet auswirken kann
 - unverzüglich dem Regionaldirektor für Umweltschutz, der hinsichtlich des betroffenen Gebiets zuständig ist, überlassen.

Art. 119. 1. Nach der Feststellung des begründeten Beitritts zu einem Verfahren bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen wird der Regionaldirektor für Umweltschutz die Dokumente i. S. d. Art. 118 zur Umweltauswirkungsanalyse des Vorhabens oder die Ergebnisse der Durchführung des Dokuments im notwendigen Umfang und in polnischer Sprache zur Einsicht auslegen. Die Vorschriften des Teils III Kapitel 2 und 3 werden entsprechend angewendet.

2. Der Regionaldirektor für Umweltschutz bereitet und legt dem Generaldirektor für Umweltschutz einen Entwurf der Stellungnahme zum Vorhaben oder einen Dokumententwurf vor, welche sich auf die Umwelt in der Republik Polen auswirken können.
3. Der Generaldirektor für Umweltschutz informiert den Staat, der ein Vorhaben beginnt oder der einen Dokumententwurf bearbeitet, dessen Durchführung die Umwelt in der Republik Polen gefährdenden kann, über die Stellungnahme zum Vorhaben oder zum Dokument.

Art. 120. 1. Der Generaldirektor für Umweltschutz benachrichtigt, nach Erhalt der Entscheidung in der Sache eines Vorhabens oder eines angenommenen Dokumentes des Staates, der ein Vorhaben vornimmt oder einen Dokumententwurf bearbeitet, welche sich auf die Umwelt in der Republik Polen auswirken können, unverzüglich den Regionaldirektor für Umweltschutz, der hinsichtlich des betroffenen Gebiets bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zuständig ist.

2. Der Regionaldirektor für Umweltschutz gibt die Informationen über eine Entscheidung oder ein Dokument i. S. d. Abs. 1 und über die Möglichkeiten, sich mit ihrem Inhalt vertraut machen, öffentlich bekannt.

Teil VII

Generaldirektor für Umweltschutz und Regionale Direktoren für Umweltschutz

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 121. 1. Der Generaldirektor für Umweltschutz ist das zentrale Organ der Regierungsverwaltung mit Aufgaben i. S. d. Art. 127 Abs. 1.

2. Der Generaldirektor für Umweltschutz untersteht dem Umweltminister.

Art. 122. 1. Der Generaldirektor für Umweltschutz übt seine Aufgaben mit Hilfe der Generaldirektion für Umweltschutz, die ein Budgetbetrieb (zuständige Haushalts-Behörde) ist, aus.

2. Die Organisation der Generaldirektion für Umweltschutz bestimmt eine Satzung, die auf Antrag des Umweltministers vom Ministerpräsidenten als Verordnung erlassen wird.

3. Bei Erlass der Satzung wird der Tätigkeitsumfang der Generaldirektion für Umweltschutz berücksichtigt.

Art. 123. 1. Der Regionaldirektor für Umweltschutz ist ein Organ der Regierungsfachverwaltung, das für die Aufgaben i. S. d. Art. 131 Abs. 1 im Woiwodschaftsgebiet zuständig ist.

1a. Der Regionaldirektor für Umweltschutz untersteht dem Generaldirektor für Umweltschutz.

2. In den von diesem Gesetz bestimmten Fällen erlässt der Regionaldirektor für Umweltschutz lokale Rechtsakte in Form einer Anordnung.

Art. 124. 1. Der Regionaldirektor für Umweltschutz übt seine Aufgaben mit Hilfe der Regionaldirektion für Umweltschutz, die ein Budgetbetrieb ist, und in Zusammenarbeit mit den Direktoren der Landschaftsparke oder der Komplexe der Landschaftsparke aus.

2. Der Regionaldirektor für Umweltschutz übt seine Aufgaben im Bereich des Naturschutzes mit Hilfe des Regionalkonservators des Naturschutzes, der ein Vertreter des Regionaldirektors für Umweltschutz ist, aus.

3. Die Organisation der Regionaldirektion für Umweltschutz bestimmt eine Satzung, die auf Antrag des Generaldirektors für Umweltschutz vom Umweltminister als Verordnung erlassen wird.

4. Bei Erlass der Satzung wird der Tätigkeitsumfang der Regionaldirektion für Umweltschutz berücksichtigt.

Art. 125. 1. In der Generaldirektion für Umweltschutz oder in den Regionaldirektionen für Umweltschutz beschäftigte Beamte des öffentlichen Dienstes können erforderlichenfalls innerhalb der Direktionen versetzt werden. Die Versetzung darf zu keiner Besoldungsminde rung führen.

2. Eine Versetzung eines Beamten des öffentlichen Dienstes i. S. d. Abs. 1 an einen anderen Ort darf für maximal zwei Jahre erfolgen. Sie darf höchstens zwei Mal angeordnet werden.

3. Eine Versetzung i. S. d. Abs. 1 darf nicht länger als drei Monate, mit einmaliger Verlängerung um maximal drei Monate, erfolgen. Sie darf höchstens zwei Mal angeordnet werden.

4. Eine Versetzung i. S. d. Abs. 1 ist ohne Zustimmung des Beamten unzulässig, sofern es sich bei dem Beamten um eine Schwangere oder eine Person, die ein Kind bis zum Alter von 15 Jahren allein erzieht, handelt, oder wenn persönliche oder familiäre Gründe einer Versetzung entgegenstehen.

5. Für eine Versetzung i. S. d. Abs. 1 ist zuständig:

1) bezüglich Beamter des öffentlichen Dienstes der Chef des öffentlichen Dienstes [Zentrales Organ der polnischen Regierungsverwaltung] auf Antrag des Generaldirektors für Umweltschutz;

2) die Behörde [Arbeitgeber], bei der der Beamte des öffentlichen Dienstes zukünftig beschäftigt werden soll, in Abstimmung mit der Behörde [Arbeitgeber], bei der der Beamte des öffentlichen Dienstes bisher tätig ist.

6. Ein Beamter des öffentlichen Dienstes, der in ein anderes Amt an einen anderen Ort versetzt wird, hat Anspruch auf eine Dienstwohnung durch die neue Arbeitsstelle oder Anspruch auf Übernahme seiner Mietkosten für die Dauer der Versetzung, wenn:
 - 1) der Beamte oder sein Ehegatte keine Wohnung oder kein Wohngebäude am Ort der Versetzung haben;
 - 2) die Versetzung an einen Ort erfolgt, der erheblich vom bisherigen Wohnort entfernt ist.
7. Ein Beamter des öffentlichen Dienstes, der in ein anderes Amt an einen anderen Ort versetzt wird, hat auch Anspruch auf:
 - 1) eine einmalige Geldleistung wegen einer Versetzung:
 - a) für nicht länger als einen Monat – in Höhe eines Monatsgehalts,
 - b) für länger als einen Monat – in Höhe von drei Monatsgehältern;
 - 2) Reisekostenerstattung für sich und seine Familie, die wegen der Versetzung entstanden sind, sowie auf Umzugskostenerstattung;
 - 3) zusätzlichen Urlaub wegen der Versetzung in Höhe von drei Tagen.
8. Der Umweltminister bestimmt in Abstimmung mit dem Arbeitsminister in einer Verordnung:
 - 1) die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort der Beamten und den Ort, an den sie versetzt werden, unter Berücksichtigung der Verkehrsanbindung an den Arbeitsplatz. Diese Entfernung beeinflusst den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder Mietkostenerstattung;
 - 2) die Fläche der Wohnung, die einem Beamten unter Berücksichtigung seiner Familiensituation zur Verfügung steht, sowie die durchschnittliche Miethöhe in dem Ort, an den er versetzt wird, bestimmen die maximale Höhe der Kostenerstattung für die Miete sowie die rationelle Verwendung von Budgetmitteln;
 - 3) die maximale Höhe der Reisekostenerstattung und Erstattung der Umzugskosten wegen Versetzung an einen anderen Ort, sowie der Leistungen i. S. d. Abs. 7 Nr. 1 und 2;
 - 4) die Art und Weise der Gewährung und Auszahlung von Leistungen i. S. d. Abs. 6 und 7.

Kapitel 2

Generaldirektor für Umweltschutz

Art. 126. 1. Der Generaldirektor für Umweltschutz wird vom Ministerpräsidenten auf Antrag des Umweltministers aus einem Kreis von Personen, die in einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt wurden, berufen. Der Ministerpräsident beruft den Generaldirektor für Umweltschutz ab.

2. Der Umweltminister beruft auf Antrag des Generaldirektors für Umweltschutz die Vertreter des Generaldirektors für Umweltschutz aus einem Kreis von Personen, die in einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt wurden. Der Umweltminister beruft die Vertreter des Generaldirektors für Umweltschutz ab.

3. Generaldirektor für Umweltschutz kann nur eine Person werden, die:

- 1) über einen Master- oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt;
- 2) die polnische Staatsangehörigkeit besitzt;
- 3) die allgemeinen Bürgerrechte genießt;
- 4) nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer vorsätzlichen fiskalischen Straftat [umyślne przestępstwo skarbowe] rechtskräftig verurteilt worden ist;
- 5) Führungseigenschaften besitzt;

- 6) mindestens über eine sechsjährige Berufserfahrung mit mindestens dreijähriger Führungsposition im Bereich Umweltschutz verfügt;
- 7) eine Ausbildung und Wissen im Bereich der Angelegenheiten des Generaldirektors für Umweltschutz hat;
4. Die Information über die Ausschreibung der Stelle des Generaldirektors für Umweltschutz wird an einem allgemein zugänglichen Ort am Behördensitz und im Bulletin Öffentlicher Information des Amtes sowie im Bulletin Öffentlicher Information der Kanzlei des Ministerpräsidenten veröffentlicht. Die Veröffentlichung soll beinhalten:
 - 1) die Bezeichnung des Amtes und seine Anschrift;
 - 2) die Bezeichnung der Arbeitsstelle;
 - 3) die rechtlichen Anforderungen bezüglich der Stelle;
 - 4) eine Stellenbeschreibung;
 - 5) Hinweise zu erforderlichen Dokumenten;
 - 6) Frist und Ort für die Abgabe der Dokumente;
 - 7) Informationen über die Art und Weise der Auswahl.
5. Die Frist i. S. d. Abs. 4 Nr. 6 darf nicht kürzer als zehn Tage ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bulletin Öffentlicher Information der Kanzlei des Ministerpräsidenten sein.
6. Die Auswahl des Generaldirektors für Umweltschutz erfolgt durch eine Gruppe, die mindestens drei Personen zählt und vom Umweltminister berufen wurde. Das Wissen und die Erfahrung der Personen bieten Gewähr für die Auswahl des besten Kandidaten. Es werden die beruflichen Erfahrungen der Kandidaten, ihr nötiges Wissen bezüglich der Anforderungen des Amtes und ihre Führungseigenschaften beurteilt.
7. Wissen und Führungseigenschaften i. S. d. Abs. 6 kann auch eine Person, welche über die entsprechende Qualifikation zu solcher Bewertung verfügt und durch die Gruppe beauftragt wurde, ohne Mitglied derselben zu sein, beurteilen.
8. Die Mitglieder der Gruppe und die Person i. S. d. Abs. 7 sind verpflichtet, über Informationen, die sie im Zuge der Kandidatenauswahl erlangt haben, stillzuschweigen.
9. Für die Auswahl stellt die Gruppe nicht mehr als drei Kandidaten auf, die dem Umweltminister vorgestellt werden.
10. Für die Auswahl fertigt die Gruppe ein Protokoll an, das beinhaltet:
 - 1) die Bezeichnung des Amtes und seine Anschrift;
 - 2) die Bezeichnung der Arbeitsstelle sowie die Zahl der Kandidaten;
 - 3) Vornamen, Familiennamen und Adresse der drei besten Kandidaten, die nach der Kriterienerfüllung gemäß der Veröffentlichung ausgewählt wurden;
 - 4) Informationen über die Art und Weise der Auswahl;
 - 5) Begründung der Auswahl und Voraussetzungen der Ablehnung von Kandidaten;
 - 6) die Besetzung der Gruppe.
11. Das Auswahlergebnis wird unverzüglich im Bulletin Öffentlicher Information des Amtes sowie im Bulletin Öffentlicher Information der Kanzlei des Ministerpräsidenten bekannt gegeben. Die Information über das Auswahlergebnis beinhaltet:
 - 1) die Bezeichnung des Amtes und seine Anschrift;
 - 2) die Bezeichnung der Arbeitsstelle;
 - 3) Vornamen, Familiennamen und Wohnortadresse der ausgewählten Kandidaten i. S. d. Zivilgesetzbuches oder die Information, dass kein Kandidat ausgewählt wurde;

12. Die Bekanntgabe der Aufnahme und das Auswahlergebnis im Bulletin Öffentlicher Information der Kanzlei des Ministerpräsidenten sind kostenlos.
13. Die Gruppe, die die Auswahl i. S. d. Abs. 2 durchführt, wird durch den Generaldirektor für Umweltschutz berufen.
14. Für die Art und Weise der Durchführung der Auswahl bezüglich der Stelle i. S. d. Abs. 2 finden die Absätze 3-12 entsprechende Anwendung.

Art. 127. 1. Zu den Aufgaben des Generaldirektors für Umweltschutz gehören:

- 1) die Beteiligung an der Realisierung der Umweltpolitik im Bereich des Naturschutzes und die Aufsicht des Investitionsprozesses;
- 2) die Aufsicht der Haftung für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden;
- 3) die Sammlung von Daten und die Anfertigung von Informationen über Natura 2000-Gebiete und andere Schutzgebiete sowie über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
- 4) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Umweltschutzorganen anderer Staaten und internationalen Organisationen sowie mit der Europäischen Kommission;
- 5) die Zusammenarbeit mit dem Hauptnaturkonservator und mit dem staatlichen Umweltschutzrat im Bereich des Naturschutzes;
- 6) die Zusammenarbeit mit den Organen der Selbstverwaltungseinheiten im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Naturschutzes;
- 7) die Teilnahme an einer strategischen Umweltprüfung;
- 8) die Teilnahme am Verfahren bezüglich grenzüberschreitender Umweltauswirkungen;
- 9) die Ausübung der Aufgaben bezüglich Natura 2000-Gebiete i. S. d. Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz;
- 10) die Ausübung der Aufgaben bezüglich der Teilnahme von Organisationen am Eco-Management und Audit (EMAS) i. S. d. Prinzipien und im Umfang des Gesetzes vom 15. Juli 2011 über das nationale System von Eco-Management und Audit (EMAS);
- 11) die Zusammenarbeit mit Umweltorganisationen.

2. Der Generaldirektor für Umweltschutz kann sich an den staatlichen Umweltschutzrat mit der Bitte um Anfertigung von Gutachten bezüglich des Naturschutzes, die zu seinen Kompetenzen gehören, wenden.

3. Der Generaldirektor für Umweltschutz ist höhere Instanz i. S. d. Verwaltungsverfahrensgesetzbuches für die Regionaldirektoren für Umweltschutz.

Art. 128. Der Generaldirektor für Umweltschutz führt die Datenbank der Umweltverträglichkeitsprüfung und der strategischen Umweltprüfung sowie über die Daten bezüglich der Dokumentation des Verfahrens.

Art. 129. 1. Die Organe, die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der strategischen Umweltprüfung zuständig sind, sind jährlich bis Ende März verpflichtet, dem Generaldirektor für Umweltschutz Informationen über durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Umweltprüfungen, die für die Datenbank i. S. d. Art. 128 notwendig sind, vorzulegen. Sie sind auch verpflichtet, die Dokumentation der Prüfungen des letzten Jahres vorzulegen.

2. Der Umweltminister bestimmt in einer Verordnung den genauen Umfang der Informationen i. S. d. Abs. 1 unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Monitorings der Umweltverträglichkeitsprüfung und der strategischen Umweltprüfung.

Kapitel 3

Regionaldirektoren für Umweltschutz

Art. 130. 1. Die Regionaldirektoren für Umweltschutz werden vom Generaldirektor für Umweltschutz aus einem Personenkreis berufen, der über einen Hochschulabschluss verfügt, welcher den Aufgaben des Gesetzes entsprechende Qualifikationen gewährleistet. Die Personen müssen mindestens fünf Jahre in einer Führungsposition im Bereich des Umweltschutzes berufstätig sein. Der Generaldirektor für Umweltschutz beruft die Regionaldirektoren für Umweltschutz ab.

2. Die Vertreter der Regionaldirektoren für Umweltschutz werden vom Generaldirektor für Umweltschutz auf Antrag des Regionaldirektors für Umweltschutz aus einem Personenkreis berufen, der über einen Hochschulabschluss verfügt, welcher den Aufgaben des Gesetzes entsprechende Qualifikationen gewährleistet. Die Personen müssen mindestens fünf Jahre in einer Führungs- oder Selbständigenposition im Bereich des Umweltschutzes berufstätig sein. Der Generaldirektor für Umweltschutz beruft die Vertreter der Regionaldirektoren für Umweltschutz ab.

3. Der Regionalkonservator des Naturschutzes soll über einen der folgenden Hochschulabschlüsse verfügen:

- 1) der Biologie;
- 2) der Geografie;
- 3) der Geologie;
- 4) der Forstwirtschaft;
- 5) des Umweltschutzes;
- 6) der Landwirtschaft;
- 7) der Landschaftsarchitektur;
- 8) der Zootechnik;
- 9) des Gartenbaus.

Art. 131. 1. Zu den Aufgaben des Regionaldirektors für Umweltschutz gehören:

- 1) die Teilnahme an einer strategischen Umweltprüfung;
- 2) die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben oder die Teilnahme an dieser Prüfung;
- 3) die Errichtung und Aufhebung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft auf Grundlage des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz;
- 4) der Schutz und das Management der Natura 2000-Gebiete und der anderen geschützten Teile von Natur und Landschaft i. S. d. Prinzipien und im Umfang des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz;
- 5) der Erlass von Entscheidungen auf Grundlage des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz;
- 6) die Durchführung der Verfahren und die Ausübung der anderen Aufgaben i. S. d. Gesetzes vom 13. April 2007 über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden;
- 7) die Weiterleitung der Daten zu der Datenbank i. S. d. Art. 128;
- 8) *(aufgehoben)*
- 9) die Zusammenarbeit mit den Organen der Selbstverwaltungseinheiten im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Naturschutzes;
- 10) die Zusammenarbeit mit Umweltorganisationen;

- 11) die Ausübung der Aufgaben, darunter auch der Erlass von Entscheidungen und die Beauftragung von Expertisen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft.
2. Der Regionaldirektor für Umweltschutz kann sich an den Regionalrat des Naturschutzes mit der Bitte um Anfertigung von Gutachten bezüglich der Angelegenheiten des Naturschutzes, die zu seinen Kompetenzen gehören, wenden.

Kapitel 4

Kommissionen für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 132. 1. Die Staatliche Kommission für die Umweltverträglichkeitsprüfung – im folgenden „Staatliche Kommission“ genannt – ist ein Begutachtungs- und Beratungsorgan des Generaldirektors für Umweltschutz im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Der Vorsitzende der Staatlichen Kommission, die Stellvertreter des Vorsitzenden, der Sekretär und die Mitglieder dieser Kommission (in einer Anzahl von 40 bis 60 Mitgliedern) werden vom Generaldirektor für Umweltschutz, von Vertretern aus Wissenschaft und Praxis sowie von Umweltorganisationen berufen und abberufen.
3. Zu den Aufgaben der Staatlichen Kommission gehören insbesondere:
 - 1) der Erlass von Gutachten für die vorgelegten Rechtssachen des Generaldirektors für Umweltschutz, welche mit seinen Kompetenzen aus diesem Gesetz verbunden sind;
 - 2) die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Systems der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorlage von Gutachten und Anträgen, darunter auch solche, die die Entwicklung der Methodenlehre und der Schulungsprogramme im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen;
 - 3) der Erlass von Gutachten über Entwürfe von Rechtsakten, die das System der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen;
 - 4) die Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.
4. Der Generaldirektor für Umweltschutz kann sich auf Antrag des Regionaldirektors für Umweltschutz wegen des Erlasses eines Gutachtens an die Staatliche Kommission in Angelegenheiten wenden, die zu den Kompetenzen des Regionaldirektors für Umweltschutz gehören.

Art. 133. 1. Die Regionalkommissionen für die Umweltverträglichkeitsprüfung – im Folgenden „Regionalkommissionen“ genannt – sind Begutachtungs- und Beratungsorgane der Regionaldirektoren für Umweltschutz im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Der Vorsitzende der Regionalkommission, dessen Vertreter, der Sekretär und die Kommissionsmitglieder (in einer Anzahl von 20-40 Mitgliedern) werden vom Regionaldirektor für Umweltschutz, von Vertretern aus Wissenschaft und Praxis sowie von Umweltorganisationen berufen und abberufen.
3. Zu den Aufgaben der Regionalkommissionen gehören insbesondere:
 - 1) die Anfertigung von Gutachten für vom Regionaldirektor für Umweltschutz vorgelegte Rechtssachen, welche mit seinen Kompetenzen aus diesem Gesetz verbunden sind,
 - 2) die Vorlage von Gutachten und Anträgen, welche die Entwicklung von Schulungsprogrammen im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen,
 - 3) die Zusammenarbeit mit der Staatlichen Kommission und anderen Regionalkommissionen.

4. Ein Regionaldirektor für Umweltschutz kann sich auf Antrag des Starosten wegen der Erstellung eines Gutachtens an eine Regionalkommission in Angelegenheiten wenden, die zu den Kompetenzen des Starosten im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung gehören.

Art. 134. 1. Die Ausgaben, die mit der Tätigkeit der Staatlichen Kommission und der Regionalkommissionen verbunden sind, werden aus dem Teil des Staatsbudgets gedeckt, dessen Verfügungsberechtigter der Umweltminister ist.

2. Die Wahrnehmung von Sekretariatsangelegenheiten der Staatlichen Kommission und der Regionalkommissionen gewährleisten der Generaldirektor für Umweltschutz oder die Regionaldirektoren für Umweltschutz.

Art. 135. Den Mitgliedern der Staatlichen Kommission und der Regionalkommissionen sowie den zu Sitzungen geladenen Experten, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen und an der Sitzung teilnehmen, stehen Diäten sowie eine Reise- und Übernachtungskostenerstattung zu, die sich aus den Bestimmungen der Vorschriften über die Höhe und die Regeln zur Bestimmung von Forderungen, die den Arbeitern aufgrund einer Dienstreise innerhalb des Staatsgebiets zustehen, ergeben.

Art. 136. Der Umweltminister bestimmt in einer Verordnung:

- 1) genaue Vorgaben für die Tätigkeit der Staatlichen Kommission sowie der Regionalkommissionen,
- 2) die Organisation der Kommissionen,
- 3) die Handlungsweisen der Kommissionen
 - unter Berücksichtigung der Sicherstellung der (ordnungsgemäßen) Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.